

**Hochschulanzeiger
Nr. 201/2024 vom 22. Februar 2024**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 8 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design)**
- S. 27 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 34 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 39 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 44 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 49 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

- S. 53 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**
- S. 58 Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation
(Media and Communication)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Information und Medienkommunikation vom 13. Dezember 2023 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG, beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung der Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Information der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) (APSO-I) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§2 Studienziel, Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs können Konzepte und Produkte für digitale Öffentlichkeiten in der Medien- und Kommunikationswirtschaft auf Basis von wissenschaftlichen Methoden planen, entwickeln, gestalten, betreuen und beurteilen/evaluieren. Sie handeln als gesellschaftlich verantwortliche Akteure, die medienöffentliche Entwicklungen und ihre Folgen analytisch durchdringen, kritisch begleiten und konstruktiv gestalten können. Die Absolvent*innen können sowohl Fach- und Projektleitungsaufgaben übernehmen als auch ausgewählte Themengebiete wissenschaftlich aufarbeiten und methodisch-systematisch analysieren. In der Scientific Community können sie sich selbstkritisch verorten. Ihr berufliches Handeln können sie in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen reflektieren und weiterentwickeln.

(2) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) beträgt drei Studienjahre (sechs Semester).

(3) Ein Leistungspunkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Stunden.

(4) Das Studium besteht aus drei Studienphasen, die aufeinander aufbauen: Studienphase für die Grundlagen der Medien und Kommunikation, Spezialisierungsphase und Forschungsphase. Im ersten und zweiten Semester erwerben die Studierenden die fachlichen Grundlagen in fünf Modulen (M1 bis M5). Die Spezialisierung in den fünf Grundlagenmodulen erfolgt ab dem dritten Semester in den drei Wahlpflichtmodulen (M6 bis M8) sowie in dem Wahlprojekt (M9). Diese Module vertiefen die Grundlagenmodule und umfassen die Themenfelder Digitale Öffentlichkeiten, Digitale

Medienkonzeption und -produktion, Medienökonomie und -management, Data Visualization and Storytelling sowie International Trends in Communication Studies. Im vierten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen im Wahlprojekt (M9) im Rahmen einer Praxisphase gemäß § 11 Absatz 1 APSO-I. Im fünften und sechsten Semester werden das Modul Forschung und Entwicklung (M10) und die Bachelorarbeit (M11) absolviert.

(5) Folgende Module setzen das Bestehen von Modulprüfungen voraus: M6 bis M10 die bestandenen Modulprüfungen von M1 bis M5 (Grundlagenmodule); M11 (Bachelorarbeit) die bestandenen Modulprüfungen von M1 bis M10.

(6) Einige Module können auch in englischer Sprache angeboten werden. Dabei wird die jeweilige Prüfung in englischer Sprache durchgeführt. Die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache wird in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs festgelegt. Stehen in der Modulbeschreibung mehrere Sprachen zur Auswahl, wird die jeweilige Lehr- und Prüfungssprache für das Modul rechtzeitig zu Beginn der Vorlesungszeit durch die*den Prüfer*in bekannt gegeben.

§ 3 Akademischer Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Abschluss des dreijährigen Studiums den akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)«.

§ 4 Mobilitätsfenster

Das dritte und vierte Semester bilden besonders geeignete Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium oder eine Praxisphase im Ausland genutzt werden können. Über die Anerkennung beziehungsweise Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden gemäß § 8.

§ 5 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und den zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen der sechs Studiensemester. Das gesamte Lehrangebot ist der Modultabelle gemäß Absatz 2 zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte enthält das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

(2) Das Studium besteht aus acht Pflichtmodulen einschließlich des Wahlprojekts sowie der Bachelorarbeit und weiteren drei Wahlpflichtmodulen. Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen für die Wahlpflichtmodule werden den Studierenden rechtzeitig in den Veranstaltungsankündigungen des Departments bekannt gegeben. Das gesamte Prüfungs- und Lehrangebot ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

**Modultabelle zum Bachelorstudiengang
Medien und Kommunikation (Media and Communication)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Nr	Modul	Sem	LP	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	PA	PF	Gew
Grundlagenmodule									
M1	Digitale Öffentlichkeiten	1	9	Digitale Medien und Kommunikation	V	4	PL	KL	8
		2		Ethik und Recht digitaler Öffentlichkeiten	V	4			
M2	Digitale Medienkonzeption und -produktion	1	15	Digitale Medienkonzeption I	S	4	PL	PrL/FS/HA	12
		2		Digitale Medienkonzeption II	S	4			
		1		Digitale Medienproduktion I	S	4			
		2		Digitale Medienproduktion II	S	4			
M3	Medienökonomie und -management	1	12	Medienökonomie und -management I	S	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Medienökonomie und -management II	S	4			
M4	Data Visualization and Storytelling	1	12	Data Visualization and Storytelling I	S	4	PL	KL/FS/HA/R	8
		2		Data Visualization and Storytelling II	S	4			
M5	International Trends in Communication Studies	1	12	Communication Studies I	S	4	PL	KL	8
		2		Communication Studies II	S	4			
Spezialisierungsmodule in fünf Themenfeldern: Digitale Öffentlichkeiten / Digitale Medienkonzeption und -produktion / Medienökonomie und -management / Data Visualization and Storytelling / International Trends in Communication Studies									
M6	Wahlpflichtmodul I	3	15	WP Schwerpunkt I	Proj	12	PL	PrL/FS	8
M7	Wahlpflichtmodul II	3	15	WP Schwerpunkt II	Proj	12	PL	PrL/FS	8
M8	Wahlpflichtmodul III	5	15	WP Schwerpunkt III	Proj	12	PL	PrL/FS	8
M9	Wahlprojekt	4	30	Projektorganisation	Ü	2	SL	FS/HA	0
		4		Praxisphase		-			
Forschungsmodule									
M10	Forschung und Entwicklung	5	33	Medien- und Kommunikationsforschung	Ü	10	PL	KL	20
		6		Forschungskolloquium	Koll	6			
M11	Bachelorarbeit	6	12	Bachelorarbeit	-	-	PL	BA	12
Summen:			180			110			100

Es gelten folgende Abkürzungen:

Sem	Fachsemester
LP	Leistungspunkte des Moduls
SWS	Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung
Gew	Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote – Notengewicht
LVA	Lehrveranstaltungsart nach § 7 Absatz 1 (APSO-I):
Koll	Kolloquium
Proj	Projekt
S	Seminar
Ü	Übung
V	Vorlesung
PA	Prüfungsart nach § 9 Absatz 1 APSO-I:
PL	Prüfungsleistung
SL	Studienleistung
PF	Prüfungsform nach § 9 Absatz 2 APSO-I:
FS	Fachliche Semesterarbeit
HA	Hausarbeit
KL	Klausur
PrL	Projektleistung
R	Referat
BA	Bachelorarbeit

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Der Beginn der Bachelorarbeit gemäß § 12 APSO-I setzt die bestandenen Prüfungen aller anderen Module voraus. Der Prüfungsausschuss legt für die Anmeldung Anmeldezeitfenster fest.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 7 Bewertung und Benotung

(1) Ist das Bachelorstudium bestanden, wird eine Gesamtnote errechnet, indem aus allen Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit ein gewichtetes Mittel gebildet wird. Die Gewichtung orientiert sich an den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten und ist der Modultabelle aus § 5 Absatz 2 Spalte 10 zu entnehmen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass am Anfang des Folgesemesters eine Wiederholungsprüfung für Studierende angeboten wird, die eine Prüfung nicht bestanden haben.

§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die „Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen erfolgen auf Antrag der Studierenden.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in

Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2024/25.

(2) Für Studierende des Bachelorstudiengangs Medien und Kommunikation (Media and Communication), die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung vom 16. Juli 2020 für den Bachelorstudiengang Medien und Kommunikation (Media and Communication) (Hochschulanzeiger Nr. 156/2020, S. 17). Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2029/30 außer Kraft.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung
für künstlerische Studiengänge an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)
(APSO Design)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Studienziele

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge

§ 3 Studienziele und akademische Grade

II. Praxisphasen, Studienfachberatung

§ 4 Praxisphasen

§ 5 Beauftragte für Praxisangelegenheiten

§ 6 Studienfachberatung

III. Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- und Wahlpflichtmodule

§ 8 Leistungspunkte (ECTS-Credit Points, CP)

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

IV. Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

§ 12 Prüfende

§ 13 Prüfungen, Prüfungsarten und -formen

§ 14 Prüfungsmodalitäten

§ 15 Datenverarbeitung

§ 16 Authentifizierung

§ 17 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

§ 18 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

§ 19 Technische Störungen

§ 20 Ablegung der Prüfungen

§ 21 Abschlussmodul

§ 22 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen

§ 23 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

§ 24 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

§ 25 Studierende mit Kindern

§ 26 Bewertung und Benotung

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 30 Versäumnis

§ 31 Einsicht in Prüfungsakten

§ 32 Widerspruchsverfahren

V. Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde

§ 33 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

§ 34 Ungültigkeit der Prüfung

VI Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

I. Aufbau, Regelstudienzeit, akademische Grade und Zweck der Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die »Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO Design)« regelt den allgemeinen Aufbau und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle künstlerischen Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Design. Sie wird ergänzt durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen der für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge geltenden Prüfungs- und Studienordnungen (studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen).

§ 2 Aufbau und Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Masterstudiengänge setzen ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Konsekutive Masterstudiengänge bauen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungs- und Studienordnungen inhaltlich auf einem Bachelorstudiengang oder mehreren Bachelorstudiengängen auf.

(2) Das Studium des Bachelor- und Masterstudiengangs ist in Studienjahre eingeteilt; jedes Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(3) Die jeweilige studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung kann eine Gliederung des Studiengangs in Studienabschnitte festlegen. Sie kann darüber hinaus Studienrichtungen oder Studienschwerpunkte, die die*der Studierende nach eigener Wahl bestimmen kann, vorsehen. Beide sollen der*dem Studierenden ermöglichen, aufbauend auf einem gemeinsamen grundlegenden Studium eine Spezialisierung im Rahmen des Studiengangs vorzunehmen. Die Studienrichtung fasst zu diesem Zweck geeignete Gebiete zusammen und führt in einem verhältnismäßig breiten Bereich zu einem eigenständig gestalteten Studium. Der Studienschwerpunkt führt in einem weniger breiten Bereich als die Studienrichtung zu einem eigenständig gestalteten Studium.

(4) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs beträgt für ein Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs beträgt eineinhalb Jahre (drei Semester).

§ 3 Studienziele und akademischen Grade

(1) Der Abschluss als Bachelor bestätigt, dass die Absolvent*innen künstlerische und wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolvent*innen in der Lage sind, künstlerische und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbstständig zu erarbeiten und künstlerisch oder wissenschaftlich weiterzuentwickeln. Die konkreten Studienziele werden in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen benannt.

(2) Die Bezeichnung des nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zu verleihenden Abschlusstitels (akademischer Grad) wird in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

II. Praxisphasen, Studienfachberatung

§ 4 Praxisphasen

In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können verpflichtende Praxisphasen von einer Gesamtdauer von maximal einem Semester vorgesehen werden. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden. Die Praxisphase wird in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis oder als internes Praxisprojekt an der HAW Hamburg abgeleistet. Das Verfahren und die Organisation der hochschulgelenkten Praxisphase, insbesondere die inhaltlichen Anforderungen sowie Nachweise für die erfolgreiche Ableistung, werden in Praxisrichtlinien geregelt, die in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

§ 5 Beauftragte für Praxisangelegenheiten

Der Departmentsrat bestimmt mindestens eine*n Professor*in als Beauftragte*n für Praxisangelegenheiten. Die Aufgabe der Beauftragten ist insbesondere, die Studierenden hinsichtlich der hochschulgelenkten Praxisphasen zu beraten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die*Der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase für den Prüfungsausschuss.

§ 6 Studienfachberatung

- (1) Der Departmentsrat bestimmt für jeden Studiengang eine*n Professor*in für die Studienfachberatung; diese*r leitet und koordiniert die Studienfachberatung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) In der Studienfachberatung soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informiert werden.
- (3) Studierende müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, bevor sie die gemäß § 2 Absatz 4 festgelegte Regelstudienzeit um zwei Semester überschritten haben, wenn sie noch nicht zu den ausstehenden Prüfungen angemeldet sind.
- (4) Zur Einführung in das Studium wird eine Orientierungseinheit durchgeführt, die die Studienanfänger*innen über die Studienziele, Studienaufbau, Studienmöglichkeiten sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung von Prüfungen sowie das Berufsfeld unterrichtet.

III. Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 7 Modularisierung des Lehrangebots, Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Die Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut. Aufbau, Struktur, Zahl, Umfang und Inhalte der Module sowie die Modulvoraussetzungen werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen hinsichtlich der weiteren Einzelheiten auf die Modulbeschreibungen, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen insbesondere folgende Angaben über das jeweilige Modul enthalten sollen: Inhalt und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Mo-

dulbeschreibungen werden in Modulhandbüchern zusammengefasst. Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verweisen auf das Modulhandbuch in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Modulhandbücher sowie deren Änderungen und Aufhebungen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Departmentsrats beschlossen und sind Bestandteil der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Ein Modul soll mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) (§ 8 Absatz 1) haben. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des gesamten Studiengangs. Die für die Module festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen umfassen vorwiegend konzeptionelle, künstlerisch-gestalterische, theoretische und methodische Leistungen.

(3) Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterscheiden. Pflicht- und Wahlpflichtmodule müssen vollständig belegt und erfolgreich abgeschlossen werden. In den Wahlpflichtmodulen haben die Studierenden aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule die vorgeschriebene Anzahl zu belegen.

§ 8 Leistungspunkte (ECTS-Credit Points, CP)

(1) Die Arbeitsbelastung der*des einzelnen Studierenden wird in Leistungspunkten, auch als Credit Points (CP) bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte, pro Semester 30 Leistungspunkte vergeben. Das dreieinhalbjährige Bachelorstudium umfasst dementsprechend 210, das eineinhalbjährige Masterstudium umfasst 90 und ein fünfjähriges konsekutives Bachelor- und Masterstudium umfasst 300 Leistungspunkte.

(2) In dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird der Begriff Leistungspunkte verwendet. Die Abkürzung für Leistungspunkte lautet CP.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte erwirbt die*der Studierende, wenn die in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelten Prüfungs- und sonstigen Anforderungen erfolgreich erbracht wurden.

§ 9 Art der Lehrveranstaltungen, Anwesenheitspflichten, Lehrveranstaltungssprache

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Seminar (Sem)
2. Seminaristischer Unterricht (SemU)
3. Vorlesung (V)
4. Labor (La)
5. Exkursion (Ex)
6. Projektseminar (PS)
7. Kleingruppenprojekt (KGP)
8. Praxisgruppe (PxG)

Die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten vorsehen.

(2) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Präsenz durchgeführt. Ergänzend können Lehrveranstaltungen digital als Online-Lehrveranstaltung oder in kombinierter Form als hybride Lehrveranstaltung unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Kollaborations- und Videokonferenzsysteme sowie Lernplattformen durchgeführt werden. Sofern in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen oder in dieser Ordnung für Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, ist diese grundsätzlich auch für in digitaler Form angebotene Lehrveranstaltungen beizubehalten.

(3) Für die Lehrveranstaltungsart »Labor (La)« gemäß Absatz 1 Nummer 4 besteht eine Anwesenheitspflicht. In den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann zudem für einzelne Lehrveranstaltungsarten eine Anwesenheitspflicht vorgesehen werden, sofern das Lernziel nur bei persönlicher Anwesenheit in der Lehrveranstaltung vollständig erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn nicht mehr als 15% der vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden versäumt worden sind.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Wenn Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden, wird gewährleistet, dass das jeweilige Modul auch in einer Lehrveranstaltung auf Deutsch belegt und das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen setzt eine Anmeldung voraus.

§ 10 Zugangsbeschränkungen zu Lehrveranstaltungen

(1) Die Departmentsleitung kann den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Sinne einer zahlenmäßigen Begrenzung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer*innen umfassen und ist auf der Website des Departments Design im Bereich Studienorganisation oder der Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

(2) Den Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender sowie von Studierenden mit Sorgeverantwortung soll angemessen Rechnung getragen werden.

IV. Prüfungswesen

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Durchführung der weiteren durch diese Ordnung und in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen zugewiesenen Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: Aus der Gruppe der Professor*innen vier Mitglieder, aus der Gruppe des akademischen Personals ein Mitglied und aus der Gruppe der Studierenden zwei Mitglieder. Eine kleinere Zusammensetzung ist zulässig. Bei einer kleineren Zusammensetzung verfügt die Gruppe der Professor*innen über drei Mitglieder und die übrigen Gruppen über jeweils ein Mitglied. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Sowohl die Mitglieder des Prüfungsausschusses als auch die Vertretung für jedes einzelne Mitglied werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Departmentsrat vom Dekanat eingesetzt. Die

Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein*e Nachfolger*in für die restliche Amtszeit bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser und der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentsleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeiten erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist es durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Vertretung, anwesend sind.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden dürfen. Er kann in der Geschäftsordnung bestimmte, genau zu bezeichnende Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Die Beschlüsse sind zu dokumentieren. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(9) Der Prüfungsausschuss setzt die Termine für die zu erbringenden Prüfungen und das damit verbundene Anmeldeverfahren für alle Beteiligten, mithin für die Studierenden und das Lehrpersonal, verbindlich fest. Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Anmelde- und Prüfungstermine, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

(10) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der*dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfenden erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung und dieser Ordnung.

(2) Prüfende sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss die für die Prüfung verantwortliche Lehrende Person festlegen.

(3) Es können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder der HAW Hamburg sind.

(4) Prüfende sind bei der Beurteilung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 13 Prüfungen, Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die*der zu Prüfende über die Kompetenzen verfügt, wie sie in dem betreffenden Modulhandbuch für das jeweilige Modul beschrieben worden sind. Diese Kompetenzen bilden zusammen mit den weiteren Kompetenzen der übrigen Module jene Gesamtkompetenz, die die*der Studierende im Laufe des Studiums erwerben soll, um die in § 3 Absatz 1 und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Studienziele zu erreichen.

(2) Leistungen werden in der Prüfungsart Prüfungsleistung oder Studienleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Studienleistungen werden nur als bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Zahl der Prüfungs- und Studienleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsart und -form werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(3) Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden durch eine der nachfolgend aufgeführten Prüfungsformen erbracht:

1. Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die Studierende die selbständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweisen. Eine Hausarbeit soll im Bachelorstudium einen Umfang 20 000 bis 25 000 Zeichen inklusive Leerzeichen aufweisen, im Masterstudium zwischen 25 000 und 29 000 Zeichen. Dies entspricht 8 bis 10 beziehungsweise 10 bis 12 Normseiten mit einer Zeichenanzahl von 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen. Die Dauer der Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monate.

2. Studienarbeit (SArb)

Eine Studienarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende Ausarbeitung, durch die Studierende die selbständige Bearbeitung eines selbst gewählten Themas nachweisen. Sie wird von der*dem Studierenden eigenständig projektiert, recherchiert und umgesetzt und kann gestalterisch-künstlerischer oder wissenschaftlicher Art sein. Die Studierenden werden dabei von einer*einem Lehrenden individuell betreut. Eine schriftliche Studienarbeit soll einen Umfang 20 000 bis 29 000 Zeichen aufweisen, was 8 bis 12 Normseiten mit einer Zeichenanzahl von 2500 Zeichen einschließlich Leerzeichen entspricht. Die Dauer der Studienarbeit beläuft sich auf bis zu vier Monate.

3. Klausur (K)

Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 90, höchstens 180 Minuten. Wird eine Klausur als Online-Prüfung mittels Videoaufsicht gemäß § 17 durchgeführt, versichert die*der Studierende schriftlich oder in elektronischer Form bei der Abgabe, dass sie*er die Leistung eigenständig, innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel verfasst hat.

4. Kolloquium (Ko)

Ein Kolloquium besteht aus der Präsentation (Prä) eines konzeptionell-gestalterischen Projektes und dessen schriftlicher, wissenschaftlicher Kontextualisierung sowie jeweils einer mündlichen

Prüfung (MüP). Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 45, höchstens 90 Minuten. Es handelt es sich dabei um ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Bestimmungen über mündliche Prüfungen gelten entsprechend.

5. Laborprüfung (LP)

In Laborprüfungen werden die erlernten künstlerisch-gestalterischen Techniken, Methoden und Kenntnisse anhand praktischer und theoretischer Arbeiten überprüft. Die Dauer einer Laborprüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

6. Studienbegleitende Werkprüfung (SWP)

In studienbegleitenden Werkprüfungen werden die erworbenen künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten und Kenntnisse anhand der von den Studierenden gestalteten Werke überprüft. Die Dauer einer studienbegleitenden Werkprüfung beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

7. Mappenprüfung (MP)

In der Mappenprüfung werden in der Regel die bis zum Zeitpunkt der Prüfung im Studium erbrachten Leistungen in einer gesammelten und von der*dem Studierenden aufbereiteten Form präsentiert. Die präsentierten Leistungen werden von einer Prüfungskommission, die aus drei Prüfenden besteht, bewertet und/oder benotet. In einem Gespräch zwischen Studierender*in und Prüfenden werden die Mappe und die getroffenen Bewertungen von den Prüfenden erörtert. Näheres zur Mappenprüfung, insbesondere welche Leistungen bei einer Mappenprüfung zu prüfen sind, kann in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt werden.

8. Mündliche Prüfung (MüP)

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert in der Regel zwischen 15 und 45 Minuten je Prüfling. Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht werden. Mündliche Prüfungen sind von zwei Prüfenden durchzuführen. Die in der mündlichen Prüfung erbrachte Leistung wird von den Prüfenden bewertet und gegebenenfalls benotet. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von den Prüfenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

9. Präsentation (Prä)

Bei einer Präsentation werden die Werke präsentiert und in freier Rede erläutert. Dabei ist die künstlerisch-gestalterische Konzeption der Werke zu vermitteln. Die Prüfung dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

10. Seminarprüfung (SP)

Durch eine Seminarprüfung werden gestalterische und künstlerische Lösungen bewertet, insbesondere deren Konzeption und Realisation. Die Bearbeitungszeit beträgt zwischen 6 und 17 Wochen und wird mit einer Projektpräsentation abgeschlossen. Die Studierenden arbeiten selbstständig oder in Gruppen an konkreten Problemlösungen. Die Prüfung dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

11. Referat (R)

Ein Referat ist ein eigenständig ausgearbeiteter Vortrag von 15 bis 45 Minuten Dauer. Zu dem Referat gehört eine fachgerechte Visualisierung. Das Referat soll in elektronischer Form dokumentiert werden.

12. Praxispräsentation (PxP)

Eine Praxispräsentation ist eine anschauliche Darstellung, in der Kontexte, Prozesse und Ergebnisse des Praxissemesters im Rahmen einer Präsentation erkennbar werden. Die Präsentation findet grundsätzlich hochschulöffentlich statt, soweit die*der Studierende nicht widerspricht.

(4) Prüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form durchgeführt werden (elektronische Prüfungen). Dabei geben Studierende Aufgabenlösungen in den Räumlichkeiten der HAW Hamburg in ein von der Hochschule zur Verfügung gestelltes elektronisches System ein. Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den einzelnen Studierenden zugeordnet werden können. Prüfungen können auch über ein elektronisches Datenfernnetz (Online-Prüfungen) unter Nutzung der von der Hochschule zur Verfügung gestellten Software-, Kollaborations-, Videokonferenzsysteme und Lernplattformen (elektronische Systeme) durchgeführt werden. Es sind die Regelungen §§ 15 bis 19 zu beachten.

(5) Soweit in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Regelungen getroffen werden, legt die*der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere die Dauer und zugelassenen Hilfsmittel, fest. Sind für eine Prüfung in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(6) Bei mündlichen Prüfungen dürfen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg als Zuhörer*innen zugelassen werden. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag der*des Studierenden wird die Öffentlichkeit durch den Prüfungsausschuss ausgeschlossen.

(7) Die Leistungen müssen von den Prüfenden bewertet und Prüfungsleistungen nach den in § 26 festgelegten Noten benotet werden.

(8) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen, die schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise den schriftlichen Teil der Masterarbeit (§ 21) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 21 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische oder Online-Prüfung angeboten ist dies grundsätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung, durch die*den Lehrenden festzulegen. In Ausnahmefällen kann die Festlegung auch in einem angemessenen Zeitraum vor dem Zeitraum für die Prüfungsanmeldung erfolgen.

(2) Mit der Festlegung nach Absatz 1 werden die Studierenden über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 15,
2. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung,

3. im Falle einer Online-Prüfung über die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 17 Absatz 1 Satz 1 sowie einer qualitativ ausreichenden Internetverbindung,

4. und die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung gemäß § 18 Satz 1 informiert.

(3) Für die Studierenden muss die Möglichkeit geschaffen werden, sich vor der Prüfung mit den für die Prüfung verwendeten elektronischen Systemen vertraut machen zu können.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Bei der Durchführung von elektronischen und Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zu Zwecken der Authentifizierung nach § 16 und der Videoaufsicht nach § 17.

(2) Die HAW Hamburg stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen oder Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind elektronische Systeme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtungen wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung gemäß § 16 sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17 notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation der gegebenenfalls notwendigen Installationen ist nach Abschluss der Online-Prüfung möglich.

§ 16 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung der Studierenden mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers (z.B. Lichtbildausweis), das nach Aufforderung der aufsichtführenden Person vorzuzeigen ist, oder eines sonstigen gleich geeigneten Authentifizierungsverfahrens. Nicht für die Authentifizierung notwendige Daten des Legitimationspapiers können bei der Sichtung verdeckt werden. Im Rahmen von Kleingruppen, in denen die Teilnehmer den Prüfenden von Person bekannt sind, kann auf die Vorlage eines Legitimationspapiers verzichtet werden.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 17 Videoaufsicht bei Online-Prüfungen

(1) Sofern die Prüfungsform, die als Online-Prüfung durchgeführt wird, eine Aufsicht der Studierenden erfordert oder im Beisein der*des Prüfenden abgehalten wird, sind die Studierenden zur Unterbindung von Täuschungshandlungen verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen während der gesamten Dauer der Prüfung zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und der Datenschutz der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Während der Prüfung soll das Gesicht der*des Studierenden vollständig vom Kamerabild erfasst sein. So soll gewährleistet werden, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person oder durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verhindert werden. Studierende sind darauf hinzuweisen, dass sie eine Einsicht in ihre Räumlichkeiten durch die Aktivierung eines Hintergrundbildes verhindern können.

(3) Bei Verdacht auf einen Täuschungsversuch können die prüfenden beziehungsweise aufsichtführenden Personen im Prüfungsverlauf einzelne Studierende verpflichten, den Raum, in dem sich die*der Studierende befindet, mithilfe einer Kamera der aufsichtführenden Person zu zeigen (360 Grad Kameraschwenk). So soll gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet werden oder andere Personen sich im Raum befinden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.

(4) Die Videoaufsicht erfolgt durch Mitglieder oder Angehörige der HAW Hamburg. Eine automatisierte Auswertung von Bild- und/oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(5) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 16 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Ablauf der Online-Prüfung wird protokolliert.

§ 18 Freiwilligkeit der Online-Prüfung, Alternative Prüfungsangebote

Die Teilnahme an Online-Prüfungen mit Videoaufsicht gemäß § 17 ist freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine Präsenzprüfung an der HAW Hamburg als Alternative angeboten wird.

§ 19 Technische Störungen

(1) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, gegebenenfalls auftretende technische Störungen schnellstmöglich zu beseitigen.

(2) Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen. Art, Dauer und Zeitpunkt der technischen Störung sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

(3) Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung, soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle längerer oder mehrfacher Störungen wird die Prüfung abgebrochen. Ist insbesondere die Übermittlung oder Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der bearbeiteten Prüfungsaufgabe oder ist eine nach § 17 erforderliche Videoaufsicht technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung abgebrochen. Die Entscheidung über die Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung trifft die prüfende Person beziehungsweise treffen die prüfenden Personen. Bei Prüfungsabbruch wird die Studien- oder Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass die*der Studierende die Störung zu vertreten hat.

§ 20 Ablegung der Prüfungen

- (1) Alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Die Bachelor- und Masterprüfung besteht aus den in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegten Prüfungen für die einzelnen Module und dem Abschlussmodul (§ 21).
- (3) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann festgelegt werden, dass Leistungen einzelner Module der nachfolgenden Semester oder Studienjahre erst dann abgelegt werden können, wenn Leistungen der Module vorangegangener Semester oder Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.

§ 21 Abschlussmodul

- (1) Zum Abschluss des Bachelor- oder Masterstudiengangs ist von den Studierenden das Abschlussmodul zu absolvieren. Es besteht aus einem praktischen Projekt (praktisches Bachelorprojekt beziehungsweise konzeptionell-gestalterischer Teil der Masterarbeit) und einer schriftlichen Arbeit (schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise schriftlicher Teil der Masterarbeit). In den Bachelorstudiengängen kann zudem eine Präsentation (Prä) vorgesehen werden, deren erfolgreiches Absolvieren Voraussetzung für die Anmeldung zum praktischen Projekt und zur schriftlichen Arbeit ist. Das Abschlussmodul wird in einem abschließenden Kolloquium (Ko) gemäß Absatz 6 benotet. Das praktische Projekt besteht in der Ausarbeitung einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit. Die schriftliche Arbeit besteht in einer wissenschaftlichen Kontextualisierung des praktischen Projekts und dessen visueller Dokumentation. Mit dem Abschlussmodul zeigen die Studierenden praktisch und schriftlich anhand eines selbst gewählten Themas ihre Fähigkeit, eine Designkonzeption und Designrealisation zu erarbeiten und zu kontextualisieren. In den Masterstudiengängen soll darüber hinaus im Abschlussmodul eine eigenständige Designposition entwickelt und vertreten werden. Das Thema des Abschlussmoduls, welches sowohl für das praktische Projekt als auch für die schriftliche Arbeit gilt, wird von den Studierenden vorgeschlagen und in Absprache mit der*dem Erstprüfenden festgelegt. Die Studierenden melden das Thema beim Prüfungsausschuss an.
- (2) Das Thema des Abschlussmoduls wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Modul Abschlussarbeit werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.
- (3) Das Abschlussmodul wird von der*dem Erstprüfenden verantwortlich betreut. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt entsprechend die beiden Prüfenden unter Berücksichtigung des Vorschlags der*des Studierenden.
- (4) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die schriftliche Arbeit (schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise schriftlicher Teil der Masterarbeit) soll in vier Exemplaren (je ein Auslege- und Archivexemplar und zwei Ausfertigungen für die Prüfenden) im Fakultätsservicebüro abgegeben oder nachweislich spätestens am letzten Tag der Frist per Post abgesendet werden. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der*des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes höchstens auf die doppelte reguläre Bearbeitungszeit verlängern. § 30 Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der*des Erstprüfenden einzuholen.

(5) Zusammen mit der schriftlichen Arbeit (schriftliche Bachelorarbeit beziehungsweise schriftlicher Teil der Masterarbeit) ist eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung abzugeben. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenen Teile der Arbeit oder die Anteile an der gemeinsamen Arbeit (§ 26 Absatz 2) kenntlich zu machen. Die Arbeit ist ohne fremde Hilfe selbständig zu verfassen und es sind nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel zu verwenden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(6) Die*Der Erst- und Zweitprüfende bildet für die schriftliche Arbeit und das praktische Projekt gemäß § 26 Absatz 3 und den Regelungen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen eine Note. Die Note des Abschlussmoduls wird gemäß § 26 Absatz 4 gebildet.

§ 22 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine*ein Studierende*r glaubhaft, dass sie*er wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen ablegen zu können, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen oder elektronischen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Erbringen gleichwertiger Prüfungsformen in Betracht. Kann eine*ein Studierende*r vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund ihrer*seiner Behinderung oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung nicht nachkommen, kann das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praxisphasen ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die*der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der*dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere ein ärztliches Attest, verlangt werden. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung beziehungsweise chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der*des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende auf Grund einer Behinderung oder länger andauernden beziehungsweise chronischen Erkrankung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

§ 23 Schwangerschaft und gesetzlicher Mutterschutz

(1) Schwangere Studierende sollen ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung der Hochschule gemäß § 15 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 2 Satz 2 Nr. 8 Mutterschutzgesetz mitteilen. Eine stillende Studierende soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.

(2) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen dürfen Studierende grundsätzlich nicht an Prüfungen und verpflichtenden Lehrveranstaltungen teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige

Studierende schriftlich gegenüber der Hochschule ausdrücklich ihren Teilnahmewillen während der gesetzlichen Mutterschutzfristen erklärt.

(3) Auf Antrag einer schwangeren Studierenden wird während der gesetzlich möglichen Mutterschutzfristen jede Frist im Rahmen der durch diese Ordnung oder in den studiengangsspezifischen Ordnungen festgelegten zulässigen zeitlichen Grenzen unterbrochen oder verlängert. Eine Unterbrechung oder Verlängerung über den zulässigen zeitlichen Rahmen hinaus ist ausgeschlossen. Kann die gestellte Arbeit wegen der Inanspruchnahme dieser Fristen nicht mehr rechtzeitig fertig gestellt werden, so gilt die Prüfung als aus wichtigem Grund abgebrochen. Das Thema oder die Aufgabe kann an die Studierende nicht erneut vergeben werden; es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema oder Aufgabe erteilt.

(4) Soweit schwangere Studierende aufgrund der Schwangerschaft an nicht verpflichtenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen nicht teilnehmen können, ist auf Antrag zu prüfen, ob und wie die Kenntnisse anderweitig erworben und geprüft werden können. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Ist ein Nachteilsausgleich möglich, so legt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Einzelheiten fest. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praxisphasen nach Möglichkeit ebenfalls Ersatzleistungen festzulegen.

(5) Die Voraussetzungen dieses Paragraphen sind jeweils glaubhaft zu machen.

§ 24 Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit

(1) Die Inanspruchnahme von Zeiten nach § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie Pflegezeiten nach § 3 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) unterbrechen auf Antrag jede Frist nach der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung sowie nach den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

(2) § 23 Absätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 25 Studierende mit Kindern

(1) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern werden auf Antrag im Einzelfall berücksichtigt. Krankheitszeiten des Kindes oder unabwendbarer Ausfall der Betreuung werden bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes/-ärztin oder der Betreuungseinrichtung/-person) wie bei eigener Erkrankung der Studierenden als wichtiger Grund im Sinne des § 30 Absatz 2 anerkannt.

(2) § 30 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die individuellen Leistungen der*des einzelnen Studierenden bewertet.

(2) Arbeiten von Gruppen können nur insofern als eigenständige Leistung der*des einzelnen Studierenden anerkannt werden, sofern der künstlerische und wissenschaftliche Anteil der zu bewertenden Person nachvollziehbar dargelegt werden kann. Ferner kann in einer mündlichen Prüfung gemäß § 13 Absatz 3 Nummer 8 festgestellt werden, ob die*der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3,0 = befriedigend (eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierteren Bewertung werden die Noten durch Verringern oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Die Note des Abschlussmoduls gemäß § 21 wird als arithmetisches Mittel der Noten des Erst- und Zweiprüfenden gebildet. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note des Abschlussmoduls lautet:

bis	1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend
über	4,00	nicht ausreichend

(5) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens der Note 4,0 »ausreichend« bewertet und benotet worden ist.

(6) Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung wird als »bestanden«, eine nicht erfolgreich erbrachte als »nicht bestanden« bewertet und bezeichnet.

(7) Die Bewertungsverfahren der Prüfenden sollen unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen längeren Bewertungszeitraum einräumen bei Vorliegen von sachlichen Gründen.

(8) Für die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In den Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird die Berechnung der Gesamtnote geregelt.

Die Gesamtnote lautet

bis	1,50	sehr gut
über	1,50 bis 2,50	gut
über	2,50 bis 3,50	befriedigend
über	3,50 bis 4,00	ausreichend.

(9) Zusätzlich zur Gesamtnote soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des »European Credit Transfer and Accumulation System« (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

(10) Die Studierenden können sich auf Antrag in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul).

§ 27 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gilt die »Satzung zur Anerkennung und Anrechnung von Leistungen – Anerkennungs- und Anrechnungssatzung – an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Die*Der Studierende hat die für die Prüfung des Antrags erforderlichen Unterlagen beizubringen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll in der Regel spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des nächsten Semesters abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Leistung endgültig nicht bestanden.

(3) Das Abschlussmodul kann auf Antrag der*des Studierenden beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einmal, in begründeten Ausnahmefällen zweimal, mit einem neuen Thema wiederholt werden.

§ 29 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt die*der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, so fertigt die*der Prüfende, im Falle einer in kontrollierter Form erbrachten Arbeit die Aufsicht führende Person, über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie*er unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Wird der Täuschungsversuch während einer Prüfung offenkundig, wird die*der Studierende nicht von der Fortführung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Ordnungsverstoß nach Absatz 2 vor. Die*Der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie*ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss; der*dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet.

(2) Eine*Ein Studierende*r, die*der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder der Prüfungsverlauf gestört werden, kann von der*dem Prüfenden beziehungsweise der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie*er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet beziehungsweise die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet. Andernfalls ist der*dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

§ 30 Versäumnis

(1) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung oder nach denen der studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verbindliche Fristen für Prüfungs- oder Studienleistungen für die Studierenden festgelegt oder hat sich eine*ein Studierende*r verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält die*der Studierende eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) benotet, die Studienleistung mit »nicht bestanden« bewertet, es sei denn, dass die*der Studierende die Frist oder den Prüfungstermin aus wichtigem Grund nicht hat einhalten können. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die*der Studierende ohne Verschulden verhindert war, den Termin oder die Frist einzuhalten.

(2) Die*Der Studierende muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch den wichtigen Grund anzeigen und glaubhaft machen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann, sofern dies die jeweilige Art der Leistung zulässt, die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlan-

gen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die*der Studierende erkrankt ist.

§ 31 Einsicht in Prüfungsakten

Die Studierenden haben auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Einsichtstermine ein Recht auf Einsichtnahme in ihre Prüfungsakte, insbesondere in die bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Prüfungsprotokolle beziehungsweise -gutachten, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 32 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der*dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich oder elektronisch begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsausschuss zuzuleiten. In Hinblick auf das Verfahren vor dem Widerspruchsausschuss wird auf die Bestimmungen der »Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg« in ihrer jeweils geltenden Fassung verwiesen.

V. Zeugnis und Bachelor- oder Masterurkunde

§ 33 Bestehen, Verfahren, Zeugniserteilung und Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen sowie das Abschlussmodul (§ 21) erfolgreich erbracht sind.

(2) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, werden das entsprechende Zeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt. Sie sind unverzüglich, spätestens nach sechs Wochen auszustellen. Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher Sprache ausgestellt. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigefügt.

(3) Das Zeugnis enthält die Bezeichnungen der absolvierten Module, die Modulnoten und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note des Abschlussmoduls und die dadurch erworbenen Leistungspunkte, die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezahl sowie die Bezeichnung des Studiengangs. In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen kann die Angabe eines Studienschwerpunktes oder einer Studienrichtung vorgesehen werden. Das Zeugnis wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- beziehungsweise Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in unterzeichnet und trägt das Datum des Zeugnisses.

(4) Zusammen mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records in englischer Sprache ausgestellt.

(5) Wer die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat ein*e Studierende*r bei einer Prüfung, die für die Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfungsleistung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bewerten und benoten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dasselbe gilt entsprechend für Studienleistungen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die*der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Oktober 2024 für alle neuen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für künstlerische Studiengänge an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie gilt nicht für vor dem 1. Oktober 2024 bestehende fachspezifische Prüfungs- und Studienordnungen.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der »Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge (APSO Design) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Das Studium des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign zeichnet sich durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerischen, konzeptionellen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten aus. Es befähigt die Studierenden durch die Vermittlung künstlerischer und wissenschaftlicher Lehrinhalte, komplexe Designaufgaben erfolgreich zu bearbeiten, Problemstellungen des Kommunikationsdesigns methodisch zu durchdringen und visuelle sowie verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten. Die anwendungsbezogene Ausbildung befähigt die Absolvent*innen zu projektbezogener, eigenständig-künstlerischer Arbeit und selbständigem Planen und Handeln. Der permanente technologische Wandel bei Medien und gestalterischen Werkzeugen, die Auswirkung von Design auf Produktentwicklung und Marketing, die Notwendigkeit ganzheitlicher Konzepte für Design und Produktion sowie die mit dem gestalterischen Wirken einhergehende gesellschaftliche Verantwortung erfordern eine breite, diese Aspekte berücksichtigende Ausbildung. In Studienschwerpunkten wie Brand Design, Editorial Design, Fotografie, Interaction Design, Type Design, Typografie oder Zeitbezogene Medien werden fachspezifische Inhalte vertieft. Das Bachelorstudium bereitet die Studierenden auf die selbständige und verantwortliche Tätigkeit in den Schwerpunkten des Kommunikationsdesigns vor und qualifiziert dementsprechend zur Ausübung konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Arbeiten in Designbüros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Verlagen, Unternehmen und kulturellen Organisationen. Eine enge Vernetzung der am Department Design angebotenen Disziplinen über die

Studiengänge hinweg ermöglicht den Studierenden eine individuelle Ausbildung mit großer Flexibilität in der Ausrichtung auf innovative Arbeitsfelder. Die Entwicklung einer eigenständigen, individuellen künstlerisch-gestalterischen Position wird vom Arbeitsmarkt nachgefragt und ist ein Ziel des Studiums. Interdisziplinär angelegte Projekte vermitteln Qualifikationen in neuen Berufsfeldern. Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbständigem Handeln und kompetenter Designberatung Ausbildungsziel des Studiums. Im Praxissemester erlangen die Studierenden berufspraktische Fähigkeiten sowie Orientierung für ihren Werdegang. Ein in diesem Rahmen mögliches Auslandssemester sowie Kooperationen mit ausländischen Instituten und Hochschulen fördern die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Kommunikationsdesign beträgt sieben Semester. Insgesamt werden 210 Leistungspunkte (Credit Points/CP) vergeben.

(2) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus zwölf Modulen mit insgesamt 60 CP, darunter sieben Basisprojekte, deren Reihenfolge nach organisatorischen Gesichtspunkten festgelegt wird. Die Inhalte der Basisprojekte bilden die in § 2 genannten Studienschwerpunkte wie Brand Design, Editorial Design, Fotografie, Interaction Design, Type Design, Typografie oder Zeitbezogene Medien. Die Studierenden sollen pro Semester Module im Umfang von 30 CP belegen. Das Studium besteht ab dem dritten Semester aus vier Modulen »Designprojekt«, Laboren im Umfang von 18 CP und zwei Modulen »Kunst«. Hinzu kommen zwei Module »Theorie«, das Modul »Wissenschaftliche Methoden«, zwei Module »Werkschau Kommunikationsdesign« sowie das Modul »Theoriereihe und Studienarbeit«. Das Bachelorstudium beinhaltet eine verpflichtende Praxisphase (Praxissemester), die im vierten bis siebten Semester absolviert werden kann. Es wird im sechsten oder siebten Semester mit dem Abschlussmodul abgeschlossen. Wird die Praxisphase im siebten Semester absolviert, kann das Abschlussmodul im sechsten Semester absolviert werden.

(3) Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle § 6 Absatz 1. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad »Bachelor of Arts (B.A.)« verliehen.

§ 5 Praxisphase

(1) Es ist eine Praxisphase in Form eines Praxissemesters im Curriculum vorgeschrieben. Das Praxissemester umfasst mindestens 18 Wochen und kann nach erfolgreichem Absolvieren von mindestens 90 Leistungspunkten des Studiums gemäß Modultabelle § 6 Absatz 1 begonnen werden. Dabei muss das Modul »Werkschau Kommunikationsdesign 1« erfolgreich absolviert sein. Das Praxissemester wird in gestaltungspraktischen Zusammenhängen außerhalb der regulären Lehre der HAW Hamburg abgeleistet, in Form einer externen Praxisphase im In- oder Ausland oder eines internen Praxisprojekts an der HAW Hamburg. Die Studierenden wählen, in welcher dieser Mög-

lichkeiten sie ihr Praxissemester ableisten. Die externe Praxisphase wird als Praktikum in Unternehmen, Institutionen oder gesellschaftlichen Projekten in einem designspezifischen Tätigkeitsfeld im In- oder Ausland abgeleistet. Ein internes Praxisprojekt wird innerhalb der Hochschule durchgeführt. Dabei arbeiten die Studierenden in der Funktion der*s Designers*in an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Hochschule mit. In der Lehrveranstaltung »fachbezogene Begleitung des Praxissemesters« erhalten die Studierenden fachliche und biografische Orientierung über mögliche Praktika oder Projektvorhaben und werden währenddessen sowie danach in der Reflexion ihrer Tätigkeit und der beruflichen Zusammenhänge begleitet. In der Lehrveranstaltung »übergreifende Begleitung des Praxissemesters« werden im Rahmen von seminaristischen Lehrveranstaltungen praktikumsspezifische organisatorische und fachliche Fragestellungen behandelt und die Praxispräsentation vorbereitet. Die Studierenden weisen das Praxissemester in der abschließenden Praxispräsentation sowie mit einer Bescheinigung der Institution nach, bei der sie es abgeleistet haben. Die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters müssen die Studierenden gegenüber der*dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachweisen. Die*der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters für den Prüfungsausschuss.

(2) Das Verfahren und die Organisation des Praxissemesters werden in Praxisrichtlinien geregelt.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle). Ein beispielhafter Studienverlauf findet sich im Modulhandbuch für die Bachelor-Designstudiengänge der HAW Hamburg.

Modultabelle des Studiengangs Kommunikationsdesign

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
1	1 o. 2	Basisprojekt 1	Design-Basiskurs 1	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 1	La	1					
2	1 o. 2	Basisprojekt 2	Design-Basiskurs 2	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 2	La	1					
3	1 o. 2	Basisprojekt 3	Design-Basiskurs 3	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 3	La	1					
4	1 o. 2	Basisprojekt 4	Design-Basiskurs 4	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 4	La	1					
5	1 o. 2	Basisprojekt 5	Design-Basiskurs 5	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 5	La	1					
6	1 o. 2	Basisprojekt 6	Design-Basiskurs 6	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 6	La	1					
7	1 o. 2	Basisprojekt 7	Design-Basiskurs 7	PS	3	18	SWP	SL	5	—
			Labor-Basiskurs 7	La	1					
8	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 1	Malerei	PS	5	18	SWP	SL	6	—
			Zeichnen	PS	5		SWP	SL		
9	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 2	Dreidimensionales Gestalten	PS	5	18	SWP	SL	6	—
			Zeitbasierte Medien	PS	5		SWP	SL		
10	1 o. 2	Aktuelle Positionen in Kunst und Theorie	Aktuelle Positionen in Kunst und Theorie	PS	3	18	SWP	SL	5	—
11	1	Theoretische Grundlagen 1	Kunst- und Designgeschichte 1	V	3	112	K	PL	4	1,5 %
12	2	Theoretische Grundlagen 2	Kunst- und Designgeschichte 2	V	3	112	K	PL	4	1,5 %
13	3 o. 4	Designprojekt	Designprojekt 1	PS	*	*	SWP	SL	11	—
14	3, 4, 5 o. 6	Designprojekt	Designprojekt 2	PS	*	*	SWP	SL	11	—
15	3, 4, 5 o. 6	Designprojekt	Designprojekt 3	PS	*	*	SWP	SL	11	—
16	3, 4, 5 o. 6	Designprojekt	Designprojekt 4	PS	*	*	SWP	SL	11	—
17	3, 4, 5 u. 6	Labore Kommunikationsdesign	Labore im Umfang von 8 CP	La	**	**	LP	SL	8	—
18	4, 5, 6 u. 7	Labore Kommunikationsdesign	Labore im Umfang von 10 CP	La	**	**	LP	SL	10	—
19	3, 4, 5 o. 6	Kunst	Kunstkurs 1	PS	***	***	SWP	SL	5	—
20	3, 4, 5 o. 6	Kunst	Kunstkurs 2	PS	***	***	SWP	SL	5	—
21	3 u. 4	Werkschau Kommunikationsdesign 1	Ringvorlesung Stilvorlagen	V	2	84	MP	PL	5	26 %
			[Werkschau]	—	—	1				
22	5 u. 6 ¹ oder 6 u. 7 ¹	Werkschau Kommunikationsdesign 2	Ringvorlesung Stilvorlagen	V	2	84	MP	PL	5	33 %
			[Werkschau]	—	—	1				
23	4, 5, 6 o. 7	Praxissemester	[Praxissemester]	—	—	1	PxP	SL	30	—
			fachbezogene Begleitung des Praxissemesters	KGP	1	4				
			übergreifende Begleitung des Praxissemesters	SemU	1	36				
24	3, 4, 5 o. 6	Theorie	Theoriekurs 1	Sem	****	****	HA o. R	PL	4	3 %
25	3, 4, 5 o. 6	Theorie	Theoriekurs 2	Sem	****	****	HA o. R	PL	4	3 %

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
26	3, 4, 5 o. 6	Theoriereihe und Studienarbeit	Theoriereihe	V	4	16,7	SArb	PL	6	3 %
			[Studienarbeit]	—	—	1				
27	6 o. 7 ¹	Wissenschaftliche Methoden	Wissenschaftliche Methoden	Sem	3	16,7	HA o. R	PL	4	3 %
28	6 o. 7 ¹	Abschlussmodul	[Praktisches Bachelorprojekt]	—	—	1	Ko	PL	14	26 %
			[Schriftliche Bachelorarbeit]				BA		6	
gesamt									210	100 %

¹ Semesterlage abhängig davon, ob das Praxissemester vor dem oder im 7. Semester absolviert wird.

Legende:

Abhängig von der Lehrveranstaltungsart und der damit verbundenen Gruppengröße sind folgende Formate wählbar:

Lehrveranstaltungsformat	LVA	SWS	GGr	CP
* Designprojekte in den wählbaren Formaten:				
Großgruppe	PS	6 ² / ₃	16	11
Normalgruppe	PS	5	12	
verkleinerte Gruppe	PxG	3 ¹ / ₃	8	
Kleingruppe	KGP	3 ¹ / ₃	4	
** Labore in den wählbaren Formaten:				
Labor S Großgruppe	La	2 ² / ₃	16	2
Labor S Normalgruppe	La	2	12	
Labor S verkleinerte Gruppe	La	1 ¹ / ₃	8	
Labor S Kleingruppe	KGP	1 ¹ / ₃	4	
Blockseminar (25,5 Zeitstunden)	La	2	12	
Labor M Großgruppe	La	5 ¹ / ₃	16	4
Labor M Normalgruppe	La	4	12	
Labor M verkleinerte Gruppe	La	2 ² / ₃	8	
Labor M Kleingruppe	KGP	2 ² / ₃	4	
Labor L	La	6	12	6
Intensiv-Labor/Werkstattlabor	La	5	10	
*** Kunstmodule in den wählbaren Formaten:				
Kunst Großgruppe	PS	5	16,8	5
Kunst Normalgruppe	PS	3 ¹ / ₃	11,2	
Kunst verkleinerte Gruppe	PxG	2,5	8,4	
Kunst Kleingruppe	KGP	2,5	4,2	
**** Theoriemodule in den wählbaren Formaten:				
Theorie Großgruppe	Sem	3	16,7	4
Theorie Normalgruppe	Sem	2	11,1	
Theorie verkleinerte Gruppe	PxG	1,5	8,4	
Theorie Kleingruppe	KGP	1,5	4,2	

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Points (Leistungspunkte)
GGr	Gruppengröße
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
Ko	Kolloquium
La	Labor
LP	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
MP	Mappenprüfung
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
PxG	Praxisgruppe
PxP	Praxispräsentation
PS	Projektseminar
R	Referat
SArb	Studienarbeit
Sem	Seminar
SemU	Seminaristischer Unterricht
SL	Studienleistung
SWP	studienbegleitende Werkprüfung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen »Designprojekt«, »Labore Kommunikationsdesign«, »Kunst« und »Theorie« können von den Lehrenden nach didaktischen Kriterien in verschiedenen Gruppengrößen angeboten werden, die jeweils dieselbe Betreuungsrelation pro Studierender*in und denselben Workload aufweisen.

§ 7 Mappenprüfung

(1) Voraussetzung zur Anmeldung für die Mappenprüfung der »Werkschau Kommunikationsdesign 1« ist der erfolgreiche Abschluss der sieben Basisprojektmodule, der je zwei Module »Künstlerische Grundlagen« und »Theoretische Grundlagen«, dem Modul »Aktuelle Positionen in Kunst und Theorie« sowie von mindestens einem Modul »Designprojekt«.

(2) Für die Mappenprüfung gemäß Absatz 1 ist Folgendes vorzulegen:

1. Ergebnisse der in Absatz 1 genannten sieben Basisprojektmodule sowie von mindestens einem Modul »Designprojekt« und
2. eine Kontextualisierung der Lehrinhalte der »Ringvorlesung Stilvorlagen« des Moduls Nummer 21 mit Bezugnahme zu den eigenen Werken sowie
3. Ergebnisse der Module »Kunst«, die bis dahin absolviert wurden.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung für die Mappenprüfung der »Werkschau Kommunikationsdesign 2« ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls »Werkschau Kommunikationsdesign 1« sowie die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen »Designprojekt« und »Kunst« des Curriculums, die noch nicht im Modul »Werkschau Kommunikationsdesign 1« präsentiert wurden.

(4) Für die Mappenprüfung gemäß Absatz 3 ist Folgendes vorzulegen:

1. Die Ergebnisse der noch nicht in der »Werkschau Kommunikationsdesign 1« präsentierten Designprojekte und Kunstmodule sowie
2. eine Kontextualisierung der Lehrinhalte der »Ringvorlesung Stilvorlagen« des Moduls Nummer 22 mit Bezugnahme zu den eigenen Werken.

§ 8 Abschlussmodul

(1) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls (praktisches Bachelorprojekt, schriftliche Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der erfolgreiche Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten, wobei das Praxissemester nicht mitgezählt wird.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus dem praktischen Bachelorprojekt und der schriftlichen Bachelorarbeit. Das praktische Bachelorprojekt wird mit 80 %, die schriftliche Bachelorarbeit mit 20 % gewichtet.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten aller benoteten Module. Die Gewichtung der Module ist der Spalte Notengewicht aus der Modultabelle in § 6 Absatz 1 zu entnehmen. Bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2025 aufnehmen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 09. Februar 2011 (Hochschulanzeiger 59/2011, S. 5) gilt nur noch für die vor dem Sommersemester 2025 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2030 außer Kraft.

(3) Ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung ist auf Antrag der*des Studierenden möglich. Dieser Wechsel wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Prüfungsausschuss zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangspläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Illustration
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der »Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge (APSO Design) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Der Bachelorstudiengang Illustration zeichnet sich durch eine gezielte Förderung der kreativen, künstlerischen, konzeptionellen, methodischen und kommunikativen Fähigkeiten aus. Die Vermittlung künstlerischer und wissenschaftlicher Lehrinhalte befähigt die Studierenden, komplexe Designaufgaben erfolgreich zu bearbeiten, Problemstellungen der Illustration methodisch zu durchdringen und visuelle und verbale Botschaften dem Kommunikationsziel entsprechend zu konzipieren und zu gestalten. Das Studium befähigt die Absolvent*innen zu projektbezogener, eigenständig-künstlerischer Arbeit und selbständigem Planen und Handeln. Die Digitalisierung der Arbeitsabläufe, die Auswirkung des Designs auf die Produktentwicklung und das Marketing, die Notwendigkeit ganzheitlicher Konzepte für Design und Produktion sowie die damit einhergehende gesellschaftliche Verantwortung erfordern eine breite, diese Aspekte berücksichtigende Ausbildung. Das Bachelorstudium bereitet die Studierenden auf die berufliche Praxis der Illustration vor. In Studienschwerpunkten wie Buchillustration, Digitale Animation und Editorial Illustration, Grafische Erzählung, Informative Illustration sowie Interaktive Illustration und Games werden die fachspezifischen Inhalte vertieft. Entsprechend qualifiziert das Bachelorstudium zur Ausübung konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Arbeiten in Designbüros, Medienagenturen, Werbeagenturen, Illustrationsagenturen, Verlagen, Unternehmen und kulturellen Organisationen. Für die freiberufliche Tätigkeit oder eine Agenturgründung wird das aufbauende Masterstudium der Illustration empfohlen. Eine enge Vernetzung der am Department Design angebotenen Disziplinen über die Studiengänge hinweg ermöglicht den Studierenden eine individuelle Ausbildung mit großer

Flexibilität in der Ausrichtung auf innovative Arbeitsfelder. Interdisziplinär angelegte Projekte vermitteln Qualifikationen in neuen Berufsfeldern. Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbständigem Handeln und kompetenter Designberatung Ausbildungsziel des Studiums. Fakultative Auslandssemester und Kooperationen mit Instituten und ausländischen Hochschulen sollen die Wettbewerbsfähigkeit auf dem internationalen Arbeitsmarkt fördern.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Illustration beträgt sieben Semester. Insgesamt werden 210 Leistungspunkte (Credit Points/CP) vergeben.

(2) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus neun Modulen mit insgesamt 59 CP. Das Studium besteht ab dem dritten Semester aus vier Modulen »Projekt Illustration«, Laboren im Umfang von 16 CP und vier Modulen »Kunst«. Hinzu kommen zwei Module »Theorie«, zwei Module »Werkschau Illustration« sowie die Module »Theoriereihe und Studienarbeit«, »Wissenschaftliche Methoden« und »Berufspraxis Illustration«. Das Studium wird im siebten Semester mit dem Abschlussmodul (20 CP) abgeschlossen.

(3) Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle § 6 Absatz 1. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademischen Grad »Bachelor of Arts (B.A.)« verliehen.

§ 5 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Verfahren »Out of College« ermöglicht den Studierenden, sich Praxisphasen gemäß § 27 APSO Design anrechnen zu lassen. Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle). Ein beispielhafter Studienverlauf findet sich im Modulhandbuch für die Design-Bachelorstudiengänge der HAW Hamburg.

Modultabelle des Studiengangs Illustration

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	LVA	SWS	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
1	1 o. 2	Basis Illustration 1	Basis Illustration 1	PS	4	10	SWP	SL	10	—
2	1 o. 2	Basis Illustration 2	Basis Illustration 2	PS	4	10	SWP	SL	10	—
3	1 u. 2	Labore Basis Illustration	Grundlagen der digitalen Illustration	La	2	13,3	LP	SL	11	—
			Labor Illustration Layout		2					
			Labor Typografie in der Illustration		4					
4	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 1	Malerei 1	PS	5	20	SWP	SL	5	—
5	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 2	Malerei 2	PS	5	20	SWP	SL	5	—
6	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 3	Zeichnen 1	PS	5	20	SWP	SL	5	—
7	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 4	Zeichnen 2	PS	5	20	SWP	SL	5	—
8	1	Theoretische Grundlagen 1	Kunst- u. Designgeschichte 1	V	3	112	K	PL	4	1,5 %
9	2	Theoretische Grundlagen 2	Kunst- u. Designgeschichte 2	V	3	112	K	PL	4	1,5 %
10	3 u. 4	Projekt Illustration	Projekt Illustration 1	PS	*	*	SWP	SL	15	—
11	3 u. 4	Projekt Illustration	Projekt Illustration 2	PS	*	*	SWP	SL	15	—
12	3 u. 4	Labore Illustration	Labore im Umfang von 8 CP	La	**	**	LP	SL	8	—
13	3	Kunst	Kunstkurs 1	PS	***	***	SWP	SL	5	—
14	4	Kunst	Kunstkurs 2	PS	***	***	SWP	SL	5	—
15	3 u. 4	Werkschau Illustration 1	Ringvorlesung Spezialmaterial 1	V	1	72	MP	PL	6	30 %
			[Werkschau]	—	—	1				
16	3 o. 4	Theorie	Theoriekurs	Sem	****	****	HA o. R	PL	4	3 %
17	5 u. 6	Projekt Illustration	Projekt Illustration 3	PS	*	*	SWP	SL	15	—
18	5 u. 6	Projekt Illustration	Projekt Illustration 4	PS	*	*	SWP	SL	15	—
19	5 u. 6	Labore Illustration	Labore im Umfang von 8 CP	La	**	**	LP	SL	8	—
20	5	Kunst	Kunstkurs 3	PS	***	***	SWP	SL	5	—
21	6	Kunst	Kunstkurs 4	PS	***	***	SWP	SL	5	—
22	5 u. 6	Werkschau Illustration 2	Ringvorlesung Spezialmaterial 2	V	1	72	MP	PL	6	30 %
			[Werkschau]	—	—	1				
23	5 o. 6	Theorie	Dramaturgie	Sem	****	****	HA o. R	PL	4	3 %
24	3, 4, 5 o. 6	Theoriereihe und Studienarbeit	Theoriereihe	V	4	167	SArb	PL	6	3 %
			[Studienarbeit]	—	—	1				
25	7	Berufspraxis Illustration	Berufspraxis Illustration	Sem	3	20	SP	SL	5	—
26	7	Wissenschaftliche Methoden	Wissenschaftliche Methoden	Sem	3	16,7	HA o. R	PL	4	3%
27	7	Abschlussmodul	[Praktisches Bachelorprojekt]	—	—	1	Ko	PL	14	20
			[Schriftliche Bachelorarbeit]				BA			
gesamt									210	100 %

Legende:

Abhängig von der Lehrveranstaltungsart und der damit verbundenen Gruppengröße sind folgende Formate wählbar:

Lehrveranstaltungsformat	LVA	SWS	GGr	CP
* Designprojekte in den wählbaren Formaten:				
Projekt Illustration	PS	8	16	15
Projekt Illustration	PS	7	14	
Projekt Illustration	PS	6	12	
Projekt Illustration	PxG	5	10	
Projekt Illustration	PxG	4	8	
Projekt Illustration	PxG	3	6	
Projekt Illustration	KGP	4	4	
** Labore in den wählbaren Formaten:				
Labor S Großgruppe	La	2 ^{2/3}	16,4	2
Labor S Normalgruppe	La	2	12,3	
Labor S verkleinerte Gruppe	La	1 ^{1/3}	8,2	
Labor S Kleingruppe	KGP	1 ^{1/3}	4,1	
Blockseminar (25,5 Zeitstunden)	La	2	12,3	4
Labor M Großgruppe	La	5 ^{1/3}	16,4	
Labor M Normalgruppe	La	4	12,3	
Labor M verkleinerte Gruppe	La	2 ^{2/3}	8,2	
Labor M Kleingruppe	KGP	2 ^{2/3}	4,1	
*** Kunstmodule in den wählbaren Formaten:				
Kunst Großgruppe	PS	5	16,8	5
Kunst Normalgruppe	PS	3 ^{1/3}	11,2	
Kunst verkleinerte Gruppe	PxG	2,5	8,4	
Kunst Kleingruppe	KGP	2,5	4,2	
Druckgrafik/Kunst	PS	4	13,4	
**** Theoriemodule in den wählbaren Formaten:				
Theorie Großgruppe	Sem	3	16,7	4
Theorie Normalgruppe	Sem	2	11,1	
Theorie verkleinerte Gruppe	PxG	1,5	8,4	
Theorie Kleingruppe	KGP	1,5	4,2	

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Points (Leistungspunkte)
GGr	Gruppengröße
HA	Hausarbeit
Illu	Illustration
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
Ko	Kolloquium
La	Labor
LP	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
LVS	Lehrveranstaltungsstunden
MP	Mappenprüfung
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
PxG	Praxisgruppe
PS	Projektseminar
R	Referat
SArb	Studienarbeit
Sem	Seminar
SL	Studienleistung
SP	Seminarprüfung
SWP	studienbegleitende Werkprüfung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen »Projekt Illustration«, »Labore Illustration«, »Kunst« und »Theorie« können von den Lehrenden nach didaktischen Kriterien in verschiedenen Gruppengrößen angeboten werden, die jeweils dieselbe Betreuungsrelation pro Studierender*in und denselben Workload aufweisen.

§ 7 Mappenprüfung

(1) Voraussetzung zur Anmeldung für die Mappenprüfung der »Werkschau Illustration 1« ist der erfolgreiche Abschluss der beiden Module »Basis Illustration«, des Moduls »Labore Basis Illustration«, von vier Modulen »Künstlerische Grundlagen« sowie von mindestens einem Modul »Projekt Illustration«.

(2) Für die Mappenprüfung gemäß Absatz 1 ist Folgendes vorzulegen:

1. Ergebnisse der Module »Projekt Illustration«, die bis dahin absolviert wurden, und der beiden Module »Basis Illustration« sowie
2. eine Kontextualisierung der Lehrinhalte der »Ringvorlesung Spezialmaterial 1« mit Bezugnahme zu den eigenen Werken sowie
3. Ergebnisse der Module »Kunst«, die bis dahin absolviert wurden.

(3) Voraussetzung zur Anmeldung für die Mappenprüfung der »Werkschau Illustration 2« ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls »Werkschau Illustration 1« sowie die erfolgreiche Teilnahme an

allen Modulen »Projekt Illustration« und Modulen »Kunst«, die noch nicht im Modul »Werkschau Illustration 1« präsentiert wurden.

(4) Für die Mappenprüfung gemäß Absatz 3 ist Folgendes vorzulegen:

1. Die Ergebnisse der noch nicht in der »Werkschau Illustration 1« präsentieren Module »Projekt Illustration« und »Kunst« sowie
2. eine Kontextualisierung der Lehrinhalte der »Ringvorlesung Spezialmaterial 2« mit Bezugnahme zu den eigenen Werken.

§ 8 Abschlussmodul

(1) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls (praktisches Bachelorprojekt und schriftliche Bachelorarbeit) beträgt drei Monate. Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Abschlussarbeit ist der erfolgreiche Abschluss von Leistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus dem praktischen Bachelorprojekt und der schriftlichen Bachelorarbeit. Das praktische Bachelorprojekt wird mit 80 %, die schriftliche Bachelorarbeit mit 20 % gewichtet.

§ 9 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten aller benoteten Module. Die Gewichtung der Module ist der Spalte Notengewicht aus der Modultabelle in § 6 Absatz 1 zu entnehmen. Bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2025 aufnehmen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 9. Februar 2011 (Hochschulanzeiger Nr. 59/2010, S. 11) gilt nur noch für die vor dem Sommersemester 2025 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2030 außer Kraft.

(3) Ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung ist auf Antrag des*der Studierenden möglich. Dieser Wechsel wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Prüfungsausschuss zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangspläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der »Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge (APSO Design) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Der Studiengang zeichnet sich durch die Untergliederung in die Studienrichtungen Modedesign, Kostümdesign und Textildesign aus, in denen die Studierenden fachspezifisch und mit allen synergetischen Vorteilen der interdisziplinären Ausbildung auf die sich ständig verändernden Berufsfelder optimal vorbereitet werden. Im Zentrum der Ausbildung im Studiengang »Modedesign Kostümdesign Textildesign« steht die Entwicklung und Förderung künstlerischer Gestalter*innenpersönlichkeiten, die offen, kritisch und neugierig auf kulturelle und gesellschaftliche Wandlungen und Tendenzen reagieren und einer globalisierten Beliebtheit professionelle, authentische und individuell geprägte Beiträge entgegensetzen können. Dabei ist das Ziel ebenso das Erlernen konzeptueller und künstlerischer Entwurfsmethoden wie der Erwerb digitaler und handwerklicher Fertigkeiten zur Umsetzung und Realisierung von textilen Prototypen. Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken und selbständigem Handeln Ausbildungsziel des Studiums.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign beträgt sieben Semester. Insgesamt werden 210 Leistungspunkte (Credit Points/CP) vergeben.

(2) Der Studiengang ist in die Studienrichtungen Modedesign, Kostümdesign und Textildesign untergliedert. Die Studierenden wählen im ersten Semester ihre Studienrichtung, in der sie im ersten

Studienjahr die Module »Labor-Basiskurs 1–4« und die Module »Design-Basiskurs 1–2« absolvieren. Das erste Studienjahr umfasst zudem zwei Module »Theoretische Grundlagen 1–2« und vier Module »Künstlerische Grundlagen 1–4«, die gemeinsam mit den Studierenden der anderen Studienrichtungen belegt werden. Ab dem dritten Semester sind die Studierenden verpflichtet, drei Module »Designkonzeption« und drei Module »Designentwicklung« sowie zwei Module »Labor« in ihrer gewählten Studienrichtung zu belegen. Hinzu kommen je ein Modul »Designkonzeption MoKoTex« und »Designentwicklung MoKoTex« sowie dreimal das »Labor MoKoTex«, die in der eigenen oder einer anderen Studienrichtung des Studiengangs belegt werden müssen. Zudem besteht das Studium aus den Modulen »CAD-Darstellung MoKoTex« und »Textiltechnik MoKoTex«, drei Modulen »Kunst«, zwei Modulen »Theorie« sowie den Modulen »Theoriereihe und Studienarbeit« und »Wissenschaftliche Methoden«. Für die Studienrichtung Kostümdesign ist es verpflichtend, für ein Modul »Theorie« die Lehrveranstaltung Dramaturgie zu absolvieren.

(3) Die Studierenden sollen pro Semester Module im Umfang von 30 CP belegen. Das Studium wird im siebten Semester mit dem Abschlussmodul (19 CP) abgeschlossen.

(4) Eine Übersicht der Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle § 6 Absatz 1. Für Aufbau und Inhalt des Studiums sowie die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums wird der akademische Grad »Bachelor of Arts (B.A.)« unter Angabe der Studienrichtung verliehen.

§ 5 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Verfahren »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen gemäß § 27 APSO Design anrechnen zu lassen. Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle). Ein beispielhafter Studienverlauf je Studienrichtung findet sich im Modulhandbuch für die Design-Bachelorstudiengänge der HAW Hamburg.

Modultabelle des Studiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SR	LVA	SWS	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
1	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 1	Zeichnen 1	Mo, Ko, Tex	PS	4	18,3	SP	PL	5	1,5 %
2	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 2	Malerei 1	Mo, Ko, Tex	PS	4	18,3	SP	PL	5	1,5 %
3	1	Labor-Basiskurs 1	Schnittgestaltung 1	Mo, Ko	La	4 ¹	15 ¹	LP	PL	5	1,5 %
			Bindungslehre 1	Tex							
4	1	Labor-Basiskurs 2	Fertigungstechnik 1	Mo, Ko	La	4 ¹	15 ¹	LP	PL	5	1,5 %
			Textildruck 1	Tex							
5	1	Theoretische Grundlagen 1	Kunst- und Modegeschichte 1	Mo, Ko, Tex	V	3	55	K	PL	4	1,5 %
6	1	Design-Basiskurs 1	Modedesign 1	Mo	PS	2 ²	10 ²	SP	PL	6	1,5 %
			Kostümdesign 1	Ko							
			Textildesign 1	Tex							
7	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 3	Zeichnen 2	Mo, Ko, Tex	PS	4	18,3	SP	PL	5	1,5 %
8	1 o. 2	Künstlerische Grundlagen 4	Malerei 2	Mo, Ko, Tex	PS	4	18,3	SP	PL	5	1,5 %
9	2	Labor-Basiskurs 3	Schnittgestaltung 2	Mo, Ko	La	4 ¹	15 ¹	LP	PL	5	1,5 %
			Bindungslehre 2	Tex							
10	2	Labor-Basiskurs 4	Fertigungstechnik 2	Mo, Ko	La	4 ¹	15 ¹	LP	PL	5	1,5 %
			Textildruck 2	Tex							
11	2	Theoretische Grundlagen 2	Kunst- und Modegeschichte 2	Mo, Ko, Tex	V	3	55	K	PL	4	1,5 %
12	2	Design-Basiskurs 2	Modedesign 2	Mo	PS	2 ²	10 ²	SP	PL	6	1,5 %
			Kostümdesign 2	Ko							
			Textildesign 2	Tex							
13	3	CAD-Darstellung MoKoTex	CAD-Darstellung	Mo, Ko, Tex	Sem U	4	27,5	SP o. HA	PL	5	2,0 %
14	3, 4, 5, 6 o. 7	Labor	Labor Mode 1	Mo	La	4 ¹	13,8 ¹	LP	PL	5	2,0 %
			Labor Kostüm 1	Ko							
			Labor Textil 1	Tex							
15	3	Textiltechnik MoKoTex	Textiltechnik	Mo, Ko, Tex	V	3	55	K	PL	4	2,0 %
16	3, 4, 5 o. 6	Designkonzeption	Mode A 1	Mo	PS	4 ²	20 ²	SP	PL	6	4,0 %
			Kostüm A 1	Ko							
			Textil A 1	Tex							
17	3, 4, 5 o. 6	Designentwicklung	Mode B 1	Mo	PS	6 ²	20 ²	SP	PL	10	4,0 %
			Kostüm B 1	Ko							
			Textil B 1	Tex							
18	4	Kunst	Kunstkurs 1	Mo, Ko, Tex	PS	5 ³	16,8 ³	SP	PL	5	2,0 %
19	3, 4, 5, 6 o. 7	Labor	Labor Mode 2	Mo	La	4 ¹	13,8 ¹	LP	PL	5	2,0 %
			Labor Kostüm 2	Ko							
			Labor Textil 2	Tex							
20	4	Theoriereihe und Studienarbeit	Theoriereihe	Mo, Ko, Tex	V	4	167	SArb	PL	6	2,0 %
			[Studienarbeit]		—	—	1				
21	3, 4, 5 o. 6	Designkonzeption	Mode A 2	Mo	PS	4 ²	20 ²	SP	PL	6	4,0 %
			Kostüm A 2	Ko							
			Textil A 2	Tex							
22	3, 4, 5 o. 6	Designentwicklung	Mode B 2	Mo	PS	6 ²	20 ²	SP	PL	10	4,0 %
			Kostüm B 2	Ko							
			Textil B 2	Tex							
23	5	Kunst	Kunstkurs 2	Mo, Ko, Tex	PS	5 ³	16,8 ³	SP	PL	5	2,0 %
24	3, 4, 5, 6 o. 7	Labor MoKoTex	Laborkurs 3	Mo, Ko, Tex	La	4 ¹	13,8 ¹	LP	PL	5	2,0 %
25	5	Theorie	Theoriekurs 1	Mo, Tex	Sem	3 ⁴	16,7 ⁴	HA o. R	PL	4	2,0 %
			Dramaturgie	Ko							

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SR	LVA	SWS	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht	
26	3, 4, 5 o. 6	Designkonzeption	Mode A 3	Mo	PS	4 ²	20 ²	SP	PL	6	4,0 %	
			Kostüm A 3	Ko								
			Textil A 3	Tex								
27	3, 4, 5 o. 6	Designentwicklung	Mode B 3	Mo	PS	6 ²	20 ²	SP	PL	10	4,0 %	
			Kostüm B 3	Ko								
			Textil B 3	Tex								
28	6	Kunst	Kunstkurs 3	Mo, Ko, Tex	PS	5 ³	16,8 ³	SP	PL	5	2,0 %	
29	3, 4, 5, 6 o. 7	Labor MoKoTex	Laborkurs 4	Mo, Ko, Tex	La	4 ¹	13,8 ¹	LP	PL	5	2,0 %	
30	6	Theorie	Theoriekurs 2	Mo, Ko, Tex	Sem	3 ⁴	16,7 ⁴	HA o. R	PL	4	2,0 %	
31	3, 4, 5 o. 6	Designkonzeption MoKoTex	MoKoTex A4	Mo, Ko, Tex	PS	4 ²	20 ²	SP	PL	6	4,0 %	
32	3, 4, 5 o. 6	Designentwicklung MoKoTex	MoKoTex B4	Mo, Ko, Tex	PS	6 ²	20 ²	SP	PL	10	4,0 %	
33	3, 4, 5, 6 o. 7	Labor MoKoTex	Laborkurs 5	Mo, Ko, Tex	La	4 ¹	13,8 ¹	LP	PL	5	2,0 %	
34	7	Wissenschaftliche Methoden	Wissenschaftliche Methoden	Mo, Ko, Tex	Sem	3	16,7	HA o. R	PL	4	2,0 %	
35	7	Abschlussmodul	[Studienabschlusspräsentation]	Mo, Ko, Tex	—	—	1	Prä	SL	1	19	22,0 %
			[Praktisches Bachelorprojekt]					PL	12			
			[Schriftliche Bachelorarbeit]						6			
gesamt										210	100 %	

Legende:

Abhängig von der Lehrveranstaltungsart und der damit verbundenen Gruppengröße sind folgende Formate wählbar:

Lehrveranstaltungsformat	LVA	SWS	GGr	CP
¹ Labore in den wählbaren Formaten:				
Labor-Basiskurs Normalgruppe	La	4	15	5
Labor-Basiskurs verkleinerte Gruppe	La	2 ² / ₃	10	
Labore Normalgruppe	La	4	13,8	5
Labore halbe Gruppe	La	2	6,9	
² Designprojekte in den wählbaren Formaten:				
Design-Basiskurs Großgruppe	PS	3	15	6
Design-Basiskurs Normalgruppe	PS	2	10	
Mode/Kostüm/Textil A	PS	4	20	6
Mode/Kostüm/Textil A	PxG	2	10	
Mode/Kostüm/Textil B	PS	6	20	10
Mode/Kostüm/Textil B	PxG	3	10	
³ Kunstmodule in den wählbaren Formaten:				
Kunst Großgruppe	PS	5	16,8	5
Kunst Normalgruppe	PS	3 ¹ / ₃	11,2	
Kunst verkleinerte Gruppe	PxG	2,5	8,4	
Kunst Kleingruppe	KGP	2,5	4,2	
⁴ Theoriemodule in den wählbaren Formaten:				
Theorie Großgruppe	Sem	3	16,7	4
Theorie Normalgruppe	Sem	2	11,1	
Theorie verkleinerte Gruppe	PxG	1	5,6	
Theorie Kleingruppe	KGP	1	2,8	

Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
CP	Credit Points (Leistungspunkte)
GGr	Gruppengröße
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
Ko	Kolloquium
La	Labor
LP	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
MoKoTex	Modedesign Kostümdesign Textildesign
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
Prä	Präsentation
PS	Projektseminar
PxG	Praxisgruppe
R	Referat
SArb	Studienarbeit
Sem	Seminar
SemU	Seminaristischer Unterricht
SL	Studienleistung
SP	Seminarprüfung
SR	Studienrichtung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

(2) Studierende der Studienrichtung Textildesign können in den Modulen »Theoretische Grundlagen 1 und 2« alternativ auch die Lehrveranstaltungen »Kunst- und Designgeschichte 1 und 2« der anderen Designs-Studiengänge des Departments belegen.

(3) Die Module »Designkonzeption« und »Designentwicklung« können nur parallel in Kombination belegt werden.

(4) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen »Design-Basiskurs 1 und 2«, »Designkonzeption« und »Designentwicklung«, »Designkonzeption MoKoTex« und »Designentwicklung MoKoTex«, »Labor-Basiskurs 1–4«, »Labor«, »Labor MoKoTex«, »Kunst« und »Theorie« können von den Lehrenden nach didaktischen Kriterien in verschiedenen Gruppengrößen angeboten werden, die jeweils dieselbe Betreuungsrelation pro Studierender*in und denselben Workload aufweisen.

§ 7 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul besteht aus der Studienabschlusspräsentation, der schriftlichen Bachelorarbeit und dem praktischen Bachelorprojekt.

(2) Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Bachelorarbeit und des praktischen Bachelorprojekts beträgt drei Monate. Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Bachelorarbeit und zum praktischen Bachelorprojekt ist das erfolgreiche Absolvieren der Studienabschlusspräsentation sowie der erfolgreiche Abschluss von Leistungen in einem Umfang von mindestens 180 CP.

(3) Das praktische Bachelorprojekt wird mit 80%, die schriftliche Bachelorarbeit mit 20% gewichtet. Die Studienabschlusspräsentation wird nicht benotet.

§ 8 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der Module ist der Spalte Notengewicht aus der Modultabelle in § 6 Absatz 1 zu entnehmen. Bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2025 aufnehmen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 09. Februar 2011 (Hochschulanzeiger 59/2011, S. 16) gilt nur noch für die vor dem Sommersemester 2025 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemester 2030 außer Kraft.

(3) Ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung ist auf Antrag der*des Studierenden möglich. Dieser Wechsel wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Prüfungsausschuss zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangspläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der »Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge (APSO Design) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Das Studium des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign erlaubt sowohl eine Verbreiterung der im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse als Kommunikationsdesigner*in als auch deren Vertiefung. Ein breit angebotener Kanon an Studienschwerpunkten wie Brand Design, Editorial Design, Fotografie, Interaction Design, Type Design, Typografie oder Zeitbezogene Medien ermöglicht die Entwicklung sowohl einer generalistischen, interdisziplinär arbeitenden Designer*innenpersönlichkeit als auch eine Spezialisierung in den Schwerpunkten auf hohem fachlichen Niveau. Das Studium sichert dabei den Erwerb zusätzlicher und vertiefter Kenntnisse im visuellen Denken, in der visuellen Kommunikation und in den neuen Technologien für verschiedene Kommunikationsmedien. Es ermöglicht die Ausprägung der notwendigen Strategien, diesen Erkenntniserwerb in einer sich permanent wandelnden Informations- und Kommunikationsgesellschaft lebenslang zu verstetigen. Die Studierenden erweitern ihr künstlerisch-gestalterisches wie methodisches Repertoire, indem sie eigenständige Designformen und -lösungen entwickeln, neue und relevante Gestaltungs- und Medientechnologien einsetzen oder an der Entwicklung solcher mitarbeiten. Dabei entwickeln und vertiefen sie Analysen und Reflexionen ihrer eigenen künstlerischen und gestalterischen Perspektiven ebenso wie die anderer. Sie erproben und trainieren die Weitergabe von Wissen und das Ermöglichen von Erfahrungswegen an Dritte, insbesondere durch die Teilhabe am Kuratieren, Gestalten und Moderieren von fachdiskursiven Veranstaltungen – etwa im Modul »Stilvorlagen und Werkschau« –, auf denen nationale und internationale Vertreter*innen ihres Fachs auftreten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Vernetzung der

Designfachgebiete. Ebenfalls werden soziokulturelle Kontexte und die gesellschaftliche Relevanz der Designdisziplinen vertiefend behandelt und analysiert. Die Studierenden werden befähigt, komplexe Zusammenhänge, Zukunftsentwicklungen und Theoriebildung im Kommunikationsdesign und in ihrem gewählten Fächerspektrum zu erfassen und angemessene Schlussfolgerungen daraus zu ziehen. Sie erhalten die notwendigen designtheoretischen, medienphilosophischen und design-diskursiven Einblicke und Erfahrungen, um die Rolle ihres Fachs im weiteren Designkontext durchdringen sowie ihre eigene Rolle als Designer*in in der Gesellschaft reflektieren und aktiv ausprägen zu können. Eine besondere Stellung hat dabei die Entwicklung der Fähigkeit, gestalterische Arbeit mit aktuellen designtheoretischen Ansätzen zu verknüpfen und dies in kooperativer Projektpraxis fruchtbar werden zu lassen. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, ihre Arbeiten sowie ihre erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auf eine Weise zu dokumentieren und zu veröffentlichen, die inhaltlich und gestalterisch den Ansprüchen professionellen Publizierens genügt. Das Masterstudium qualifiziert die Studierenden für eine eigenverantwortliche, leitende Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Institution in Wirtschaft, Politik, Kultur oder Bildung – etwa in Designbüros, Werbeagenturen, Verlagen oder Medienhäusern – sowie für eine entsprechende freiberufliche oder selbständige Tätigkeit.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Kommunikationsdesign beträgt drei Semester. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte (Credit Points/CP) vergeben.

(2) Das Studium beginnt im ersten Semester mit dem Pflichtmodul »Masterprojekt Stilvorlagen« mit 9 CP, das in inhaltlicher Abstimmung mit dem Modul »Theoretisch-künstlerische Begleitung des Masterprojekts Stilvorlagen« (5 CP) gelehrt und durch die Lehrveranstaltung »Ringvorlesung Stilvorlagen 1« ergänzt wird. Hinzu kommen im ersten Semester wie im weiteren Studium Module, deren Reihenfolge von den Studierenden bestimmt wird. Dies sind drei Projektseminare »Masterprojekt« mit insgesamt 27 CP, die Module »Masterperspektiven« (3 CP), »Labore Kommunikationsdesign« (8 CP) und »Theorie« (5 CP) sowie der »Wahlpflichtbereich Theorie und Wissenschaftliche Methoden« (5 CP) und ein »Kunst«-Modul (5 CP). Das Studium wird im dritten Semester mit dem Abschlussmodul (18 CP) abgeschlossen.

(3) Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle § 6 Absatz 1. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad »Master of Arts (M.A.)« verliehen.

§ 5 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Verfahren »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen gemäß § 27 APSO Design anrechnen zu lassen. Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle). Ein beispielhafter Studienverlauf findet sich im Modulhandbuch für die Design-Masterstudiengänge der HAW Hamburg.

Modultabelle des Studiengangs Kommunikationsdesign

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	LVA*	SWS*	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
1	1	Masterprojekt Stilvorlagen	Masterprojekt Stilvorlagen	PS	5	24	SWP	SL	9	—
2	1	Theoretisch-künstlerische Begleitung des Masterprojekts Stilvorlagen	Theoriekurs 1 o. Kunstkurs 1	Sem	5	24	HA, R, K o. SP	PL	5	7 %
3	1 o. 2	Masterprojekt	Masterprojekt 2	PS	5	12	SWP	SL	9	—
4	1 o. 2	Masterprojekt	Masterprojekt 3	PS	5	12	SWP	SL	9	—
5	1 o. 2	Masterprojekt	Masterprojekt 4	PS	5	12	SWP	SL	9	—
6	1 u. 2	Stilvorlagen und Werkschau	Ringvorlesung Stilvorlagen 1	V	1	84	MP	—	5	—
			Ringvorlesung Stilvorlagen 2	V	1	84				
			Visiting Artists 1 – Eventgestaltung und Moderation	KGP	1	3				
			Visiting Artists 2 – Arbeitsbesprechungen	KGP	1	3				
			Werkschau	—	—	—				
7	2. u. 3	Masterperspektiven	Peer Reflections & Workshops 1	KGP	0,6	3	SP	SL	3	—
			Peer Reflections & Workshops 2	KGP	0,6	3				
			Berufspraxis / Existenzgründung	Sem	2	24				
8	1 u. 2 o. 2 u. 3	Labore Kommunikationsdesign	Labore im Umfang von 8 CP	La	8	12	LP	SL	8	—
9	1, 2 o. 3	Theorie	Theoriekurs 2	Sem	3	17,3	HA, R o. K	PL	5	7 %
Wahlpflichtbereich Theorie und Wissenschaftliche Methoden (1 aus 2)										
10 a	1, 2 o. 3	Theorie	Theoriekurs 3	Sem	3	17,3	HA, R o. K	PL	5	7 %
10 b	2 o. 3	Wissenschaftliche Methoden	Wissenschaftliche Methoden	Sem	3	17,3	R	PL	5	7 %
11	1, 2 o. 3	Kunst	Kunstkurs 2	PS	3	10,2	SP	SL	5	—
12	3	Abschlussmodul Masterarbeit	—	—	—	—	Ko	PL	18	40 %
gesamt									90	100%

Legende:

*Abhängig von der Lehrveranstaltungsart und der damit verbundenen Gruppengröße sind folgende Formate wählbar:

Lehrveranstaltungsformat	LVA	SWS	GGr	CP
Masterprojekte in den wählbaren Formaten				
Großgruppe	PS	6 ² / ₃	16	12
Normalgruppe	PS	5	12	
verkleinerte Gruppe	PS	3 ¹ / ₃	8	
Kleingruppe	KGP	3 ¹ / ₃	4	
Labore in den wählbaren Formaten:				
Labor S Großgruppe	La	2,7	16	2
Labor S Normalgruppe	La	2	12	
Labor S verkleinerte Gruppe	La	1 ¹ / ₃	8	
Labor S Kleingruppe	KGP	1 ¹ / ₃	4	
Blockseminar (25,5 Zeitstunden)	La	2	12	4
Labor M Großgruppe	La	5 ¹ / ₃	16	
Labor M Normalgruppe	La	4	12	
Labor M verkleinerte Gruppe	La	2 ² / ₃	8	
Labor M Kleingruppe	KGP	2 ² / ₃	4	6
Labor L	La	6	12	
Intensiv-Labor/Werkstattlabor	La	5	10	
Kunstmodule in den wählbaren Formaten:				
Kunst Großgruppe	PS	5	16,9	5
Kunst Normalgruppe	PS	3	10,2	
Kunst MA verkleinerte Gruppe	PS	2	6,8	
Kunst MA Kleingruppe	KGP	2	3,4	
Theoriemodule in den wählbaren Formaten:				
Theorie Großgruppe	Sem	3	17,3	5
Theorie Normalgruppe	Sem	2	11,5	
Theorie verkleinerte Gruppe	Sem	1,5	8,7	
Theorie Kleingruppe	KGP	1,5	4,3	

Abkürzungen:

CP	Credit Points (Leistungspunkte)
GGr	Gruppengröße
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
Ko	Kolloquium
La	Labor
LP	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
MP	Mappenprüfung
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
PS	Projektseminar
R	Referat
Sem	Seminar
SL	Studienleistung
SP	Seminarprüfung
SWP	studienbegleitende Werkprüfung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen »Masterprojekt Stilvorlagen«, »Masterprojekt«, »Labore Kommunikationsdesign«, »Kunst« und »Theorie« können von den Lehrenden nach didaktischen Kriterien in verschiedenen Gruppengrößen angeboten werden, die jeweils dieselbe Betreuungsrelation pro Studierender*in und denselben Workload aufweisen.

§ 7 Abschlussmodul

(1) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls Masterarbeit beträgt drei Monate. Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der erfolgreiche Abschluss von Leistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus dem konzeptionell-gestalterischen Teil und dem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil des Abschlussmoduls besteht in einer wissenschaftlichen Kontextualisierung des konzeptionell-gestalterischen Teils und dessen visueller Dokumentation. Der konzeptionell-gestalterische Teil der Masterarbeit wird mit 80%, der schriftliche Teil mit 20% gewichtet.

§ 8 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten aller benoteten Module. Die Gewichtung der Module ist der Spalte Notengewicht aus der Modultabelle in § 6 Absatz 1 zu entnehmen. Bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kommunikationsdesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Juli 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 126/2017, S. 7) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2028 außer Kraft.

(3) Ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung ist auf Antrag der*des Studierenden möglich. Dieser Wechsel wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Prüfungsausschuss zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangspläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Illustration ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der »Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge (APSO Design) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang Illustration qualifiziert die Studierenden zu selbstbestimmter und eigenständiger Autorenschaft in den fünf Schwerpunkten Graphische Erzählung, Digitale Animation und Editorial Illustration, Interaktive Illustration und Games, Kinder- und Jugendbuchillustration und Wissenschaftsillustration. Die Studierenden kombinieren die Inhalte aus den fünf Schwerpunkten zu einem individuellen Profil der praxisbasierten Designwissenschaft. Im Zentrum steht die Förderung der kreativen Lösung von Designproblemen mit den Mitteln der Illustration. Die Studierenden lernen für Autorenwerke Konzeptionen zu entwickeln, Wissen im Kontext der zu bearbeitenden Themen zu erwerben, Methodiken der Realisation anzuwenden und Prototypen zu realisieren. Mit den Prototypen der Autorenwerke weisen die Studierenden nach, dass sie Wissen auswählen und sich Wissen in ihrem Fach und dem bearbeiteten Themengebiet gezielt aneignen können, dieses Wissen für eine Konzeption interpretieren und in Form eines Werkes vermitteln können. Sie lernen Methoden der Wissenschaft auch auf künstlerische Forschung anzuwenden und damit Methodiken der praxisbasierten Kunstwissenschaften zu entwickeln und anzuwenden. Ziel des Masterstudiums ist damit auch die Qualifikation für die wissenschaftliche Tätigkeit in Forschungsprojekten und für eine praxisbasierte Promotion in den angewandten Designwissenschaften. Die künstlerischen Ziele des Studiums bestehen in der Ausbildung der Fähigkeit zur konzeptionell-künstlerischen Innovation. Als angewandte Kunstwissenschaft ist die Illustration zukunftsorientiert und auf die Erfindung neuer Kommunikationsformen ausgerichtet. Konzepte der Dramaturgie, der Szeno-

graphie und der Stilistik lernen die Studierenden mit dem Ziel, bestehende Konventionen zu erkennen, sie gegebenenfalls zu hinterfragen und zu überwinden. Mit dieser künstlerischen Reflexion tragen sie maßgeblich zum gesellschaftlichen Diskurs bei. Sie lernen neue Lösungsoptionen für beispielsweise Probleme des gesellschaftlichen Wandels oder der Nachhaltigkeit zu thematisieren und daraus wissenschaftliche Fragestellungen abzuleiten. Autorenwerke der Illustration dienen der Lernentwicklung, kommunizieren Wissen, klären auf, erzählen, ermöglichen originäre Erfahrungen und unterhalten. Sie dienen als Modelle zum Erkenntnisgewinn und bieten Oberflächen zur Interaktion. Sie reflektieren unsere Gesellschaft. Als wichtige Werke der Kultur sind sie in allen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Bereichen unserer Gesellschaft relevant.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Illustration beträgt drei Semester. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte (Credit Points/CP) vergeben.

(2) Den Schwerpunkt des Studiums bilden die zwei Module »Masterprojekt Illustration« mit insgesamt 24 CP. Zudem müssen 8 CP im Modul »Labore Illustration« und die Module »Spezialmaterial«, »Berufspraxis und Werkschau«, »Dramaturgie« und »Kunst« sowie der »Wahlpflichtbereich Theorie und Wissenschaftliche Methoden« mit je 5 CP erbracht werden. Das Studium wird im dritten Semester mit dem Abschlussmodul (28 CP) abgeschlossen.

(3) Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle § 6 Absatz 1. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad »Master of Arts (M.A.)« verliehen.

§ 5 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Verfahren »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen gemäß § 27 APSO Design anrechnen zu lassen. Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle). Ein beispielhafter Studienverlauf findet sich im Modulhandbuch für die Design-Masterstudiengänge der HAW Hamburg.

Modultabelle des Studiengangs Illustration

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	LVA*	SWS*	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
1	1 u. 2	Masterprojekt Illustration	Masterprojekt Illustration 1	PS	6	12	SWP	SL	12	—
2	1 u. 2	Masterprojekt Illustration	Masterprojekt Illustration 2	PS	6	12	SWP	SL	12	—
3	1 o. 2	Spezialmaterial	Kuration Spezialmaterial	Sem	4	8	SP	PL	5	7 %
4	1	Berufspraxis und Werkschau	Ringvorlesung Spezialmaterial 1	V	1	72	MP	—	5	—
	2		Ringvorlesung Spezialmaterial 2	V	1	72				
	1 o. 2		Existenzgründung	Sem	3	8				
	2		Werkschau	—	—	—				
5	1 u. 2 o. 2 u. 3	Labore Illustration	8 CP aus Laboren	La	8	12,8	LP	SL	8	—
6	1, 2 o. 3	Dramaturgie	Dramaturgie	Sem	3	17,3	HA, K o. R	PL	5	7 %
Wahlpflichtbereich Theorie und Wissenschaftliche Methoden (1 aus 2)										
7 a	1, 2 o. 3	Theorie	Theoriekurs	Sem	3	17,3	HA, R o. K	PL	5	7 %
7 b	2 o. 3	Wissenschaftliche Methoden	Wissenschaftliche Methoden	Sem	3	17,3	R	PL	5	7 %
8	1, 2 o. 3	Kunst	Kunstkurs 1	PS	5	16,9	SP	SL	5	—
9	1, 2 o. 3	Kunst	Kunstkurs 2	PS	3	10,2	SP	SL	5	—
10	3	Abschlussmodul Masterarbeit	—	—	—	—	Ko	PL	28	45 %
gesamt									90	100 %

Legende:

*Abhängig von der Lehrveranstaltungsart und der damit verbundenen Gruppengröße sind folgende Formate wählbar:

Lehrveranstaltungsformat	LVA	SWS	GGr	CP
Masterprojekte in den wählbaren Formaten:				
Masterprojekt Illustration	PS	8	16	12
Masterprojekt Illustration	PS	7	14	
Masterprojekt Illustration	PS	6	12	
Masterprojekt Illustration	PS	5	10	
Masterprojekt Illustration	PS	4	8	
Masterprojekt Illustration	PS	3	6	
Masterprojekt Illustration	KGP	4	4	
Labore in den wählbaren Formaten:				
Labor M Großgruppe	La	5 ¹ / ₃	17,1	4
Labor M Normalgruppe	La	4	12,8	
Labor M verkleinerte Gruppe	La	2 ² / ₃	8,5	
Labor M Kleingruppe	La	2 ² / ₃	4,3	
Labor S Großgruppe	La	2 ² / ₃	17,1	2
Labor S Normalgruppe	La	2	12,8	
Labor S verkleinerte Gruppe	La	1 ¹ / ₃	8,5	
Labor S Kleingruppe	La	1 ¹ / ₃	4,3	
Labor-Blockseminar	La	2	12,8	
Kunstmodule in den wählbaren Formaten:				
Kunst Großgruppe	PS	5	16,9	5
Kunst Normalgruppe	PS	3	10,2	
Kunst verkleinerte Gruppe	PS	2	6,8	
Kunst Kleingruppe KGP	KGP	2	3,4	

Theoriemodule in den wählbaren Formaten:			
Theorie Großgruppe	Sem	3	17,3
Theorie Normalgruppe	Sem	2	11,5
Theorie verkleinerte Gruppe	Sem	1,5	8,7
Theorie Kleingruppe	KGP	1,5	4,3

Abkürzungen:

CP	Credit Points (Leistungspunkte)
GGr	Gruppengröße
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
Ko	Kolloquium
La	Labor
LP	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
MP	Mappenprüfung
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
PS	Projektseminar
R	Referat
Sem	Seminar
SL	Studienleistung
SP	Seminarprüfung
SWS	Semesterwochenstunden
SWP	studienbegleitende Werkprüfung
V	Vorlesung

(2) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen »Masterprojekt«, »Labore Illustration«, »Kunst« und »Theorie« können von den Lehrenden nach didaktischen Kriterien in verschiedenen Gruppengrößen angeboten werden, die jeweils dieselbe Betreuungsrelation pro Studierender*in und denselben Workload aufweisen.

§ 7 Abschlussmodul

(1) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls Masterarbeit beträgt drei Monate. Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der erfolgreiche Abschluss von Leistungen im Umfang von mindestens 57 Leistungspunkten.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus dem konzeptionell-gestalterischen Teil und dem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil des Abschlussmoduls besteht in einer wissenschaftlichen Kontextualisierung des konzeptionell-gestalterischen Teils und dessen visueller Dokumentation. Der konzeptionell-gestalterische Teil der Masterarbeit wird mit 80%, der schriftliche Teil mit 20% gewichtet.

§ 8 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten aller benoteten Module. Die Gewichtung der Module ist der Spalte Notengewicht aus der Modultabelle in § 6 Absatz 1 zu entnehmen. Bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Illustration an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Juli 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 126/2017, S. 11) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2028 außer Kraft.

(3) Ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung ist auf Antrag der*des Studierenden möglich. Dieser Wechsel wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Prüfungsausschuss zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangspläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information, auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene »Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der »Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für künstlerische Studiengänge (APSO Design) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)« in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienziel

Der Masterstudiengang mit seinen Studienrichtungen Modedesign, Kostümdesign und Textildesign hat zum Ziel, die Studierenden fachspezifisch und mit allen synergetischen Vorteilen der interdisziplinären Ausbildung auf die sich ständig verändernden Berufsfelder optimal vorzubereiten. Ihre Kenntnisse aus dem Bachelorstudium werden dabei erheblich erweitert und vertieft. Im Zentrum der Ausbildung im Studiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign steht die Entwicklung und Förderung künstlerischer Gestalter*innenpersönlichkeiten, die offen, kritisch und neugierig auf kulturelle und gesellschaftliche Wandlungen und Tendenzen reagieren und einer globalisierten Beliebigkeit professionelle, authentische und individuell geprägte Beiträge entgegenzusetzen können. Dabei ist das Ziel ebenso das Erlernen konzeptueller und künstlerischer Entwurfsmethoden wie der Erwerb digitaler und handwerklicher Fertigkeiten zur selbständigen praktischen Umsetzung und Realisierung von eigenständigen Designkonzepten innerhalb der autonomen Formulierung einer eigenen Berufsspezialisierung im engeren oder weiteren Kontext von Modedesign, Kostümdesign und Textildesign. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, komplexe Zusammenhänge, Zukunftsentwicklungen und kritische Reflexionen ihres Faches oder Themas zu erfassen und angemessene Schlüsse und Reaktionen unter Beachtung der daraus resultierenden Wirkungen zu entwickeln. Neben den berufsbezogenen Aspekten der Ausbildung ist die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden, ihre soziale und kommunikative Kompetenz sowie ihre Befähigung zu kritischem Denken, selbständigem Handeln und zur Weitergabe von Wissen an Dritte Ausbildungsziel des Studiums.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign beträgt drei Semester. Insgesamt werden 90 Leistungspunkte (Credit Points/CP) vergeben.

(2) Das Studium besteht aus zwei Modulen »Masterprojekt« mit je 15 CP sowie je zwei Modulen »Masterforum«, »Labor MoKoTex« und »Kunst« mit jeweils 5 CP sowie einem Modul »Theorie« und dem »Wahlpflichtbereich Theorie und Wissenschaftliche Methoden« mit je 5 CP. Die Studierenden sind verpflichtet, die zwei Module »Masterprojekt« und die zwei Module »Masterforum« in ihrer gewählten Studienrichtung zu belegen. Das Studium wird im dritten Semester mit dem Abschlussmodul (20 CP) abgeschlossen.

(3) Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle § 6 Absatz 1. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit geltenden Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre.

§ 4 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad »Master of Arts (M.A.)« unter Angabe der Studienrichtung verliehen.

§ 5 Praxisphasen

Es ist keine Praxisphase im Curriculum vorgeschrieben. Das Verfahren »Out of College« ermöglicht den Studierenden, Praxisphasen gemäß § 27 APSO Design anrechnen zu lassen. Die Organisation der freiwilligen Praxisphasen erfolgt eigenverantwortlich durch die Studierenden.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das Curriculum des Studiums ergibt sich aus folgender Übersicht (Modultabelle). Ein beispielhafter Studienverlauf findet sich im Modulhandbuch für die Design-Masterstudiengänge der HAW Hamburg.

Modultabelle des Studiengangs Modedesign Kostümdesign Textildesign

Mod.-Nr.	Semester	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SR	LVA*	SWS*	GGr	PF	PA	CP	Notengewicht
1	1 o. 2	Masterprojekt	Masterprojekt Mode 1	Mo	PS	6	8	SP o. Prä	PL	15	20%
			Masterprojekt Kostüm 1	Ko							
			Masterprojekt Textil 1	Tex							
2	1 o. 2	Masterprojekt	Masterprojekt Mode 2	Mo	PS	6	8	SP o. Prä	PL	15	20%
			Masterprojekt Kostüm 2	Ko							
			Masterprojekt Textil 2	Tex							
3	1 o. 2	Masterforum	Masterforum Mode 1	Mo	PS	2	8	SP	SL	5	—
			Masterforum Kostüm 1	Ko							
			Masterforum Textil 1	Tex							
4	1 o. 2	Masterforum	Masterforum Mode 2	Mo	PS	2	8	SP	SL	5	—
			Masterforum Kostüm 2	Ko							
			Masterforum Textil 2	Tex							
5	1, 2 o. 3	Labor MoKoTex	Laborkurs 1		La	4	14,7	LP	SL	5	—
6	1, 2 o. 3	Labor MoKoTex	Laborkurs 2		La	4	14,7	LP	SL	5	—
7	1, 2 o. 3	Kunst	Kunstkurs 1		PS	3	10,2	SP o. Prä	SL	5	—
8	1, 2 o. 3	Kunst	Kunstkurs 2		PS	3	10,2	SP o. Prä	SL	5	—
9	1, 2 o. 3	Theorie	Theoriekurs 1		Sem	3	17,3	HA, K o. R	PL	5	7%
Wahlpflichtbereich Theorie und Wissenschaftliche Methoden (1 aus 2)											
10 a	1, 2 o. 3	Theorie	Theoriekurs 2		Sem	3	17,3	HA, R o. K	PL	5	7%
10 b	2 o. 3	Wissenschaftliche Methoden	Wissenschaftliche Methoden		Sem	3	17,3	R	PL	5	7%
11	3	Abschlussmodul Masterarbeit	—		—	—	—	Ko	PL	20	46%
gesamt										90	100%

Legende:

*Abhängig von der Lehrveranstaltungsart und der damit verbundenen Gruppengröße sind folgende Formate wählbar:

Lehrveranstaltungsformat	LVA	SWS	GGr	CP
Masterprojekte in den wählbaren Formaten				
Masterprojekt	PS	9	12	15
Masterprojekt	PS	8,3	11	
Masterprojekt	PS	7,5	10	
Masterprojekt	PS	6,8	9	
Masterprojekt	PS	6	8	
Masterprojekt	PS	5,3	7	
Masterprojekt	PS	4,5	6	
Masterprojekt	KGP	3,8	5	
Masterprojekt	KGP	3	4	
Masterprojekt	KGP	2,3	3	
Masterforen in den wählbaren Formaten:				
Masterforum	PS	3	12	5
Masterforum	PS	2,8	11	
Masterforum	PS	2,5	10	
Masterforum	PS	2,3	9	
Masterforum	PS	2,0	8	
Masterforum	PS	1,8	7	
Masterforum	PS	1,5	6	
Masterforum	KGP	1,3	5	
Masterforum	KGP	1	4	
Masterforum	KGP	0,8	3	
Labore in den wählbaren Formaten:				
Labor MA Normalgruppe	La	4	14,7	5
Labor MA halbe Gruppe	La	2	7,3	
Kunstmodule in den wählbaren Formaten:				
Kunst Großgruppe	PS	5	16,9	5
Kunst Normalgruppe	PS	3	10,2	
Kunst MA verkleinerte Gruppe	PS	2	6,8	
Kunst MA Kleingruppe	KGP	1	3,4	
Theoriemodule in den wählbaren Formaten:				
Theorie Großgruppe	Sem	3	17,3	5
Theorie Normalgruppe	Sem	2	11,5	
Theorie verkleinerte Gruppe	Sem	1	8,7	
Theorie Kleingruppe	KGP	1	4,3	

Abkürzungen:

CP	Credit Points (Leistungspunkte)
GGr	Gruppengröße
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KGP	Kleingruppenprojekt
Ko	Kolloquium
La	Labor
LP	Laborprüfung
LVA	Lehrveranstaltungsart
MoKoTex	Modedesign Kostümdesign Textildesign
MP	Mappenprüfung
PA	Prüfungsart
PF	Prüfungsform
PL	Prüfungsleistung
PS	Projektseminar
R	Referat
Sem	Seminar
SemU	seminaristischer Unterricht
SL	Studienleistung
SP	Seminarprüfung
SWS	Semesterwochenstunden
V	Vorlesung

(2) Im Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign ist eine Vertiefung in einer der Studienrichtungen Modedesign, Kostümdesign oder Textildesign vorgeschrieben.

(3) Die Studienrichtungen werden in den Modulen »Masterprojekt« und »Masterforum« angeboten.

(4) Die Lehrveranstaltungen in den Modulen »Masterprojekt«, »Masterforum«, »Labor MoKoTex«, »Kunst« und »Theorie« können von den Lehrenden nach didaktischen Kriterien in verschiedenen Gruppengrößen angeboten werden, die jeweils dieselbe Betreuungsrelation pro Studierender*in und denselben Workload aufweisen.

§ 7 Abschlussmodul

(1) Die Bearbeitungsdauer des Abschlussmoduls Masterarbeit beträgt drei Monate. Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der erfolgreiche Abschluss von Leistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten.

(2) Das Abschlussmodul besteht aus dem konzeptionell-gestalterischen Teil und dem schriftlichen Teil. Der schriftliche Teil des Abschlussmoduls besteht in einer wissenschaftlichen Kontextualisierung des konzeptionell-gestalterischen Teils und dessen visueller Dokumentation. Der konzeptionell-gestalterische Teil der Masterarbeit wird mit 80%, der schriftliche Teil mit 20% gewichtet.

§ 8 Berechnung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Modulnoten. Die Gewichtung der Module ist der Spalte Notengewicht aus der Modultabelle in § 6 Absatz 1 zu entnehmen. Bei der Berechnung werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

(2) Die Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign Kostümdesign Textildesign an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. Juli 2017 (Hochschulanzeiger Nr. 126/2017, S. 15) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2024/2025 immatrikulierten Studierenden. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2028 außer Kraft.

(3) Ein Wechsel von der in Absatz 2 genannten Ordnung in diese Ordnung ist auf Antrag der*des Studierenden möglich. Dieser Wechsel wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Prüfungsausschuss zu beschließen sind und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangspläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg,

**Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die
künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«,
»Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« an der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 14. Februar 2024

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Februar 2024 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254), die am 31. Januar 2024 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat Design, Medien und Information auf Vorschlag des Departmentsrats Design vom 17. Januar 2024 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg beschlossene »Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt eine künstlerische Aufnahmeprüfung als Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 4 HmbHG sowie die Art des Auswahlverfahrens und die Auswahlkriterien für die Bachelorstudiengänge Illustration, Kommunikationsdesign und Modedesign Kostümdesign Textildesign. Ergänzend gilt die Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zweck der Aufnahmeprüfung

(1) Zum Studium in den künstlerischen Studiengängen sind Bewerber*innen nur berechtigt, wenn sie ihre besondere künstlerische Befähigung gemäß § 37 Absatz 4 HmbHG in einer Aufnahmeprüfung nachweisen. Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 37 Absatz 1 HmbHG können ebenfalls die Aufnahmeprüfung zum Nachweis ihrer besonderen künstlerischen Befähigung ablegen.

(2) Für den Hochschulwechsel in einen der künstlerischen Studiengänge sind Bewerber*innen aus anderen künstlerischen Studiengängen nur berechtigt, wenn sie eine Aufnahmeprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen.

§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen für die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung

(1) Anträge auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung sind über das Online-Bewerberportal beim Department Design zu stellen. Die Fristen für die Antragsstellung zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für den Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang werden auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg veröffentlicht. Studierende aus künstlerisch-gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengängen anderer Hochschulen können sich für den Hochschulwechsel bewerben, wenn sie mindestens zwei

Fachsemester als erfolgreich bestanden nachweisen können. Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen.

(2) Neben dem Antrag für die Aufnahmeprüfung zur Bewerbung auf einen künstlerischen Studiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine Erklärung für welchen Studiengang die Aufnahmeprüfung abgelegt werden soll,
3. mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbst gefertigte Arbeiten (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

(3) Neben dem Antrag für die Aufnahmeprüfung zur Bewerbung bei einem Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Bescheinigung über die bisher hochschulisch erbrachten Leistungen,
2. eine Erklärung, in welchem Studiengang bisher studiert wurde und in welchen Studiengang gewechselt werden soll,
3. mindestens 20, höchstens 30 von der sich bewerbenden Person selbst gefertigte Arbeiten aus dem bisherigen Studium (Zeichnung, Malerei, Fotografie, Entwürfe, Studien, Konzepte, Foto- und Videodokumentationen u.ä.), aus denen die besondere künstlerisch-gestalterische Befähigung ersichtlich sein soll.

§ 4 Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Professor*innen des jeweiligen Studiengangs zusammen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch das Dekanat eingesetzt.

(3) Jede Prüfungskommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung eine Person aus ihren Reihen für den Vorsitz.

(4) Die Prüfungskommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für den jeweiligen Studiengang erforderliche künstlerische Befähigung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf

(1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Aufnahmeprüfung durchgeführt. Sie besteht im Fall einer Bewerbung auf einen künstlerischen Studiengang aus zwei Prüfungsteilen (erster Teil: Mappenprüfung, zweiter Teil: praktische Prüfung mit Theorieaufgabe).

(2) Der erste Teil der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang (Mappenprüfung) umfasst die Bewertung der in der Mappe eingereichten Arbeiten im Hinblick auf die künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten der sich bewerbenden Person.

(3) Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang (praktische Prüfung mit Theorieaufgabe) besteht aus vier Prüfungen:

1. drei künstlerisch-gestalterischen Prüfungen, anhand derer die zeichnerische Fähigkeit, Farbempfinden, Vorstellungskraft und konzeptionelles Denken geprüft werden; eine Prüfung im Bereich Malen, eine Prüfung im Bereich Zeichnen und eine Prüfung im Bereich Design, sowie
2. einer Theorieaufgabe, mit der das analytische Reflexionsvermögen und die Fähigkeit des schriftlichen Ausdrucks geprüft werden.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsteile sowie der einzelnen Prüfungen werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3 = »sehr gut«,

1,7; 2,0; 2,3 = »gut«,

2,7; 3,0 = »befriedigend«,

3,3; 3,7; 4,0; 5,0 = nicht bestanden.

(5) Die Teilnahme am zweiten Teil der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang wird davon abhängig gemacht, dass die zum ersten Teil der Aufnahmeprüfung (Mappenprüfung) vorgelegten Arbeiten mit der Note 3,0 oder besser bewertet wurden. Bewerber*innen ohne Hochschulzugangsberechtigung werden nur zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn die eingereichten Arbeiten des ersten Teils der Aufnahmeprüfung (Mappenprüfung) mit der Note 2,0 oder besser bewertet wurden.

(6) Die künstlerisch-gestalterischen Prüfungen gemäß Absatz 3 Nummer 1 haben jeweils einen Umfang von vier Zeitstunden.

(7) Die Aufgabenstellung für die Theorieaufgabe gemäß Absatz 3 Nummer 2 wird im Rahmen des zweiten Teils der Aufnahmeprüfung an die Bewerber*innen ausgehändigt. Der Umfang der Theorieaufgabe ist auf maximal drei Normseiten Text, somit insgesamt 4500 Zeichen inklusive Leerzeichen, festgelegt. Die bearbeitete Theorieaufgabe ist entsprechend den Festlegungen, die auf der Internetseite des Departments Design der HAW Hamburg bekanntgegeben werden, frist- und formgerecht einzureichen. Die Theorieaufgabe wird gemäß Absatz 4 bewertet.

(8) Bewerber*innen für die Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel stellen eine Präsentationsmappe mit ausschließlich praktischen Arbeiten ihres bisherigen Studiums zusammen und bringen diese zu einem Prüfungsgespräch mit. Das Prüfungsgespräch dauert 15 bis 20 Minuten. In dem Gespräch sollen die Bewerber*innen anhand ihrer praktischen Arbeiten (Präsentationsmappe) ihre künstlerisch-gestalterische und theoretische Befähigung für den angestrebten Studiengang nachweisen. Die Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel wird mit »bestanden« beziehungsweise »nicht bestanden« bewertet. Die Prüfungskommission protokolliert das Prüfungsgespräch der Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang und ihre Entscheidung.

§ 6 Bildung der Gesamtnote der Aufnahmeprüfung

(1) Für die Gesamtnote der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang werden die Noten wie folgt gewichtet:

Note des ersten Prüfungsteils (Mappenprüfung) 40 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Zeichnen 10 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Malen 10 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Design 20 %,

Note des zweiten Prüfungsteils für das Fach Theorie 20 %.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Gesamtnote lautet:

Bis 1,50 = »sehr gut«,

über 1,50 bis 2,50 = »gut«,

über 2,50 bis 3,00 = »befriedigend«,

über 3,00 = nicht bestanden

§ 7 Bestehen der Aufnahmeprüfung, Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang ist bestanden, wenn der erste Prüfungsteil sowie die einzelnen Prüfungen des zweiten Prüfungsteils jeweils mindestens mit der Note »3,0« gemäß § 5 Absatz 4 bewertet worden ist. Bewerber*innen ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung müssen darüber hinaus mindestens die Gesamtnote »2,00« erzielt haben.

(2) Die besondere künstlerische Befähigung gilt nur für den Studiengang, für dessen Aufnahmeprüfung sich die Person beworben hat.

(3) Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird den Bewerber*innen ein von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission unterzeichneter Bescheid ausgestellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Die bestandene Aufnahmeprüfung behält ihre Gültigkeit als Zulassungsvoraussetzung längstens für die Dauer von zwei Jahren. Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann wiederholt werden.

(4) Studierende können nach bestandener Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel und Zulassung in einen künstlerischen Studiengang einen Antrag auf Anerkennung der Module aus ihrem bisherigen Studium stellen.

§ 8 Zulassung zum Studium

(1) Personen, die die Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang bestanden haben, können sich jeweils zum Sommersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang gemäß den geltenden Bestimmungen der HAWAZO bewerben. Die Zulassung zum Studium bei der Aufnahmeprüfung für einen künstlerischen Studiengang ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Gesamtnote der Aufnahmeprüfung. Dabei wird unter den Bewerber*innen jedes Studiengangs eine Rangliste erstellt, deren Rangfolge sich nach den Ergebnissen der Note der Aufnahmeprüfung richtet. Bei gleichrangigen Bewerber*innen entscheidet das Los.

(2) Bewerber*innen, die die Aufnahmeprüfung zum Hochschulwechsel in einen künstlerischen Studiengang bestanden haben, können sich zum Sommer- oder Wintersemester auf einen Studienplatz für den jeweiligen Studiengang bewerben.

§ 9 Nachteilsausgleich

(1) Macht eine sich bewerbende Person glaubhaft, wegen einer länger andauernden beziehungsweise chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungen der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der Prüfungsfristen abzulegen, kann die der Prüfungskommission vorsitzende Person die Bearbeitungszeit für die Prüfungen der Aufnahmeprüfung beziehungsweise die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen der der Prüfungskommission vorsitzenden Person nach Absatz 1 ist die Person zu beteiligen, die mit der Gleichstellung von Behinderten gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG beauftragt ist.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer länger andauernden beziehungsweise chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 10 Täuschungsversuch, ordnungswidriges Verhalten

(1) Versucht eine sich bewerbende Person, das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Person den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann die Person von der Prüfung ausgeschlossen und die Aufnahmeprüfung mit nicht bestanden bewertet werden.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs oder das ordnungswidrige Verhalten trifft die Prüfungskommission.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

Versäumt eine sich bewerbende Person aus Gründen, die von der Person nicht zu vertreten sind, einen Prüfungstermin oder tritt nach Beginn der Prüfung von dieser zurück, hat die Person die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen. Werden die für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, gelten die Prüfungen als nicht unternommen und es wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, vereinbart.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025.

(2) Die Ordnung über die Aufnahmeprüfung für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign«, »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (Hamburg University of Applied Sciences) vom 16. Juni 2022 (Hochschulanzeiger Nr. 183/2022, S. 2) gilt letztmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2024.

(3) Die Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 08. September 2011 (Hochschulanzeiger Nr. 67/2011, S. 2) gilt letztmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Hamburg, den 14. Februar 2024
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg